

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan „Solarpark Odenhausen“

Gemeinde Rabenau, Gemarkung Odenhausen



Februar 2025
(aktualisiert März 2026)

Auftraggeber: Trianel Onshore Windkraftwerk GmbH & Co. KG
Krefelder Straße 203
52070 Aachen

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
office@plan-oe.de
Geschäftsführer: Dr. René Kristen
Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Christopher Grosdidier (M. Sc. Biologie)
Marina Lindackers (M. Sc. Biologie, M. Sc. Geographie)
Judith Katja Mattner (M. Sc. Biologie)
Ferdinand Reinhold (M. Sc. Biologie)

Inhaltliche Änderungen sind kursiv dargestellt.

Biebertal, 03.03.2026

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3 Methodik	8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	10
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	10
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren.....	10
2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen	11
2.1.3 Vögel	14
2.1.3.1 Methode	14
2.1.3.2 Ergebnisse	15
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	23
2.1.4 Fledermäuse	25
2.1.4.1 Methoden	25
2.1.4.2 Ergebnisse	25
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	28
2.1.5 Reptilien	29
2.1.5.1 Methoden	29
2.1.5.2 Ergebnisse	30
2.1.5.3 Faunistische Bewertung	33
2.1.6 Tagfalter und Widderchen	33
2.1.6.1 Methode	33
2.1.6.2 Ergebnisse	34
2.1.6.3 Faunistische Bewertung	38
2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen.....	38
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand.....	40
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)	42
2.2.3 Art-für-Art-Prüfung	45
2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren	52
2.4 Fazit	52
3 Literatur	56
4 Anhang (Prüfbögen)	58
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	58
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	61
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>).....	66
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	69
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	72
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	75
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	78
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	81
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	84
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).....	87
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	91
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	94
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	97

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rabenau hat am 12.07.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Odenhausen“ in der Gemarkung Odenhausen gefasst. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet in den Geltungsbereich (Bereich in die tatsächlich verändernden Eingriffe geplant sind) und den Untersuchungsbereich. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind. Der Bericht bezieht sich auf den *Entwurf* des Bebauungsplans mit Stand vom 19.01.2026.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

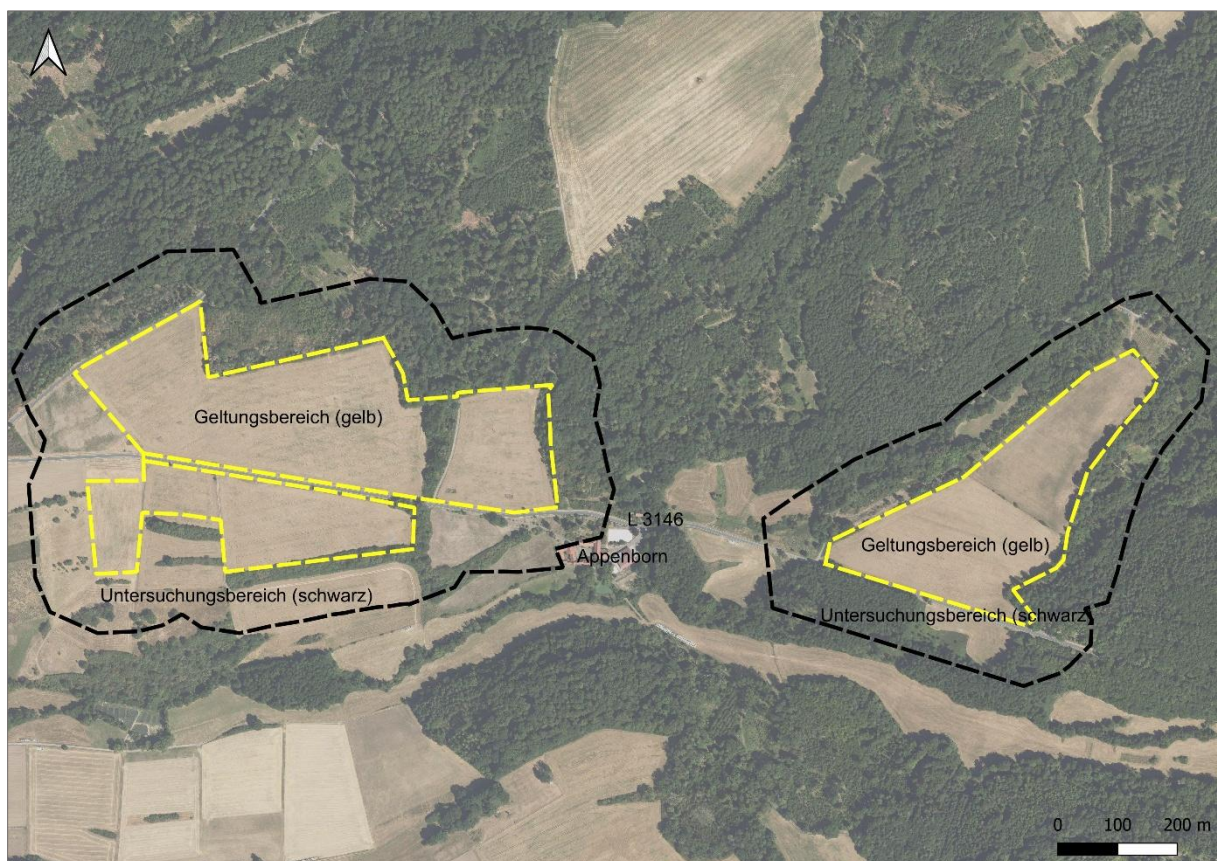


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum Bebauungsplan „Solarpark Odenhausen“; Gemeinde Rabenau, Gemarkung Odenhausen (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 02/2025).

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Situation

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 30 ha und liegt nordöstlich der Ortslage von Odenhausen, nördlich und südlich der Landesstraße 3146. Das Plangebiet ist in zwei Bereiche aufgeteilt. Ein Teil des Geltungsbereiches befindet sich östlich des Hofguts Appenborn und ein weiterer Teil westlich des Hofguts. Zwischen den beiden Teilbereichen befinden sich ein Waldbestand. Das Plangebiet selbst wird gegenwärtig größtenteils landwirtschaftlich genutzt und umfasst Flächen, welche sowohl durch Ackerland- als auch durch Grünlandnutzung charakterisiert sind. Auf den Ackerflächen ist eine Vielzahl von Lesesteinhaufen zu erkennen, was als ein Indiz dafür gedeutet wird, dass der Ackerboden steinhaltig ist. Außerdem verläuft eine 20kV-Freileitung durch das Plangebiet, welche teilweise ober- und unterirdisch geführt wird. Das Plangebiet ist umgeben von Wald und Feldgehölzen, die teilweise in das Plangebiet übergehen.

Das Plangebiet liegt im Osten der Gemeinde Rabenau nordöstlich des Ortsteils Odenhausen. Naturräumlich liegt das Plangebiet im Naturraum 349.0 „Lumda-Plateau“ (Haupteinheit: 349 „Vorderer Vogelsberg“) im „Westhessischen Berg- und Senkenland“.

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Geltungsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Planziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Dafür erfolgt die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorwahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Tagfalter und Widderchen auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die

artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.

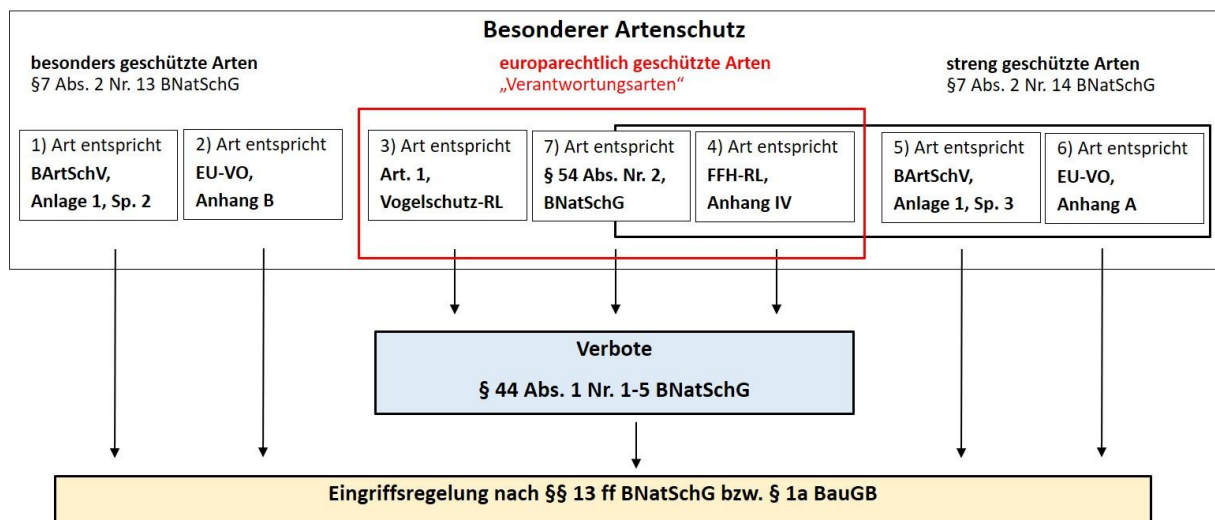


Abb. 2: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6). „Verantwortungsarten“ erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besonders zu prüfen. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

Zur Vereinfachung der Bewertung dieser Vogelarten wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, die deren Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) einstuft. Vögel mit einem günstigen Erhaltungszustand (grün) werden

entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG ist zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, Bäumen und Gehölzen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans „Solarpark Odenhausen“; Gemeinde Rabenau, Gemarkung Odenhausen.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von • Gebäuden • Verkehrsflächen • weitere Infrastruktur	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs • Rodung von Bäumen und Gehölzen	• Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	• Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb • zusätzliche Lichtemissionen	• Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
• Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO _{PVF}) • Verkehrsflächen • Wasserflächen • Flächen für Landwirtschaft und Wald • Flächen für Maßnahmen, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft • Erhalt von Laubbäumen • weitere Infrastruktur	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs	• Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
• Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO _{PVF}) • Verkehrsflächen	• Lärmemissionen durch Verkehr usw. • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen • zusätzliche Lichtemissionen	• Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen • Veränderung der Habitateignung

Tab. 1: [Fortsetzung] Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans „Solarpark Odenhausen“; Gemeinde Rabenau, Gemarkung Odenhausen.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
betriebsbedingt		
• Wasserflächen • Flächen für Landwirtschaft und Wald • Flächen für Maßnahmen, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft • Erhalt von Laubbäumen • weitere Infrastruktur	siehe oben	siehe oben

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine moderate Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.**Sonstige Säugetiere**

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die sonstigen Säugetiere stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte,

Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen

ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Schmetterlinge stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Artengruppen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht betroffen.

2.1.3 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juli 2024 sechs Tages- und drei Abendbegehungen durchgeführt (Tab. 2, 3). Als Reviervögel werden diejenigen Vögel gewertet, die laut SÜDBECK et al. (2005) unter die Kriterien „Brutverdacht“ oder „Brutnachweis“ einzuordnen sind. Alle weiteren Vögel werden als Nahrungsgäste definiert. In der Darstellung geben die Punkte der Vögel das Zentrum des angenommenen Reviers (nicht immer des Nestes / Brutplatzes) an. Es wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen von Rebhuhn, Wachtel und Eulen mittels Klangattrappe nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Außerdem wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen von Horsten in der Umgebung durchgeführt.

Zudem wurde eine MULTIBASE-Datenabfrage für den Geltungsbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	05.03.2024	Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Rebhuhnkartierung
2. Begehung	22.03.2024	Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Eulenkartierung
3. Begehung	26.03.2024	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags); inkl. Horstsuche
4. Begehung	24.04.2024	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
5. Begehung	08.05.2024	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
6. Begehung	27.05.2024	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
7. Begehung	19.06.2024	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
8. Begehung	01.07.2024	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
9. Begehung	01.07.2024	Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Wachtelkartierung

Tab. 3: Informationen zur Uhrzeit und Wetterlage während den Begehungen zur Erfassung der Avifauna. Die mit * gekennzeichneten Termine beinhalten die Angaben zur Erfassung mehrerer Tiergruppen. Hier wurde nicht zwischen den einzelnen Zeiten und Temperaturen unterschieden, sondern diese für die gesamte Erfassung angegeben. Die jeweiligen Aktivitätsphasen der Tiergruppen wurden berücksichtigt.

Begehungen	Termin	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Bewölkung	Wind [km/h]	Niederschlag
1. Begehung	05.03.2024	17:50 - 22:15	7	8/8	5	leicht
2. Begehung	22.03.2024	18:30 - 20:45	12	0/8	16	-
3. Begehung	26.03.2024*	07:25 - 12:50	6	4/8	10	-
4. Begehung	24.04.2024*	07:00 - 15:50	11	3/8	8	-
5. Begehung	08.05.2024*	07:30 - 15:20	11	3/8	10	-
6. Begehung	27.05.2024*	05:35 - 15:15	16	5/8	10	-
7. Begehung	19.06.2024	06:55 - 12:55	16	8/8	5	-
8. Begehung	01.07.2024*	16:00 - 21:00	18	7/8	14	-

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 29 Arten mit 138 Reviervögeln als Reviervögel identifiziert werden. Zusätzlich ergab ein Hinweis durch das Planungsbüro Fischer das Vorkommen der **Wachtel** (*Coturnix coturnix*) innerhalb des Geltungsbereichs sowie die MULTIBASE-Datenabfrage das Vorkommen des **Schwarzstorchs** (*Ciconia nigra*) in ca. 2 km Entfernung zum Plangebiet, dementsprechend werden die beiden Arten ebenfalls als Reviervogel im Folgenden gewertet (Tab. 4, Abb. 3, 4).

Hierbei konnten mit **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*) und **Waldkauz** (*Strix aluco*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellen **Neuntöter** (*Lanius collurio*) und **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*) Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Kernbeißer** (*Coccothraustes coccothraustes*) und **Wintergoldhähnchen** (*Regulus regulus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von **Baumpieper** (*Anthus trivialis*), **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) und **Wachtel** (*Coturnix coturnix*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Horste wurden nicht festgestellt.

Abbildung 3 und 4 stellen die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Tab. 4: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

Trivialname	Art	ID	Reviere	besondere Verant- wortung	Schutz EU D	Rote Liste D Hessen	Erhaltungs- zustand Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	11	-	- §	* *	+
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bp	1	-	- §	V 2	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	14	-	- §	* *	+
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	9	-	- §	* *	+
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	2	-	- §	* *	+
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	2	!	- §	* *	+
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	5	!	- §	3 3	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	4	!	- §	* *	+
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	3	-	- §	* V	o
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	1	!! & !	- §§	* *	+
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	1	-	- §	* *	+
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	4	-	- §	* *	o
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	2	!	- §	* *	o
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	1	-	- §	* *	+
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	3	-	- §	* *	+
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	16	-	- §	* *	+
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	2	-	- §	* *	+
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	10	-	- §	* *	+
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	2	-	I §	* *	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	3	-	- §	* *	+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	5	-	- §	* *	+
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	1	!	- §	* *	+
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Sst	**	!! & !	I §§	* 3	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	3	-	- §	* *	+
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	1	-	- §	* 3	-

** = Nachweis über NATIS-Datenabfrage
 *** = Nachweis über Planungsbüro Fischer
 ! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
 I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Tab. 4: [Fortsetzung] Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

Trivialname	Art	ID	Reviere	besondere Verant- wortung	Schutz EU	D	Rote Liste D	Hessen	Erhaltungs- zustand Hessen
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	1	-	-	§	*	*	+
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wa	***	-	Z	§	V	3	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Wz	1	!	-	§§	*	*	+
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	1	-	-	§	*	*	o
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	10	-	-	§	*	*	+
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	19	-	-	§	*	*	+

** = Nachweis über NATIS-Datenabfrage

*** = Nachweis über Planungsbüro Fischer

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

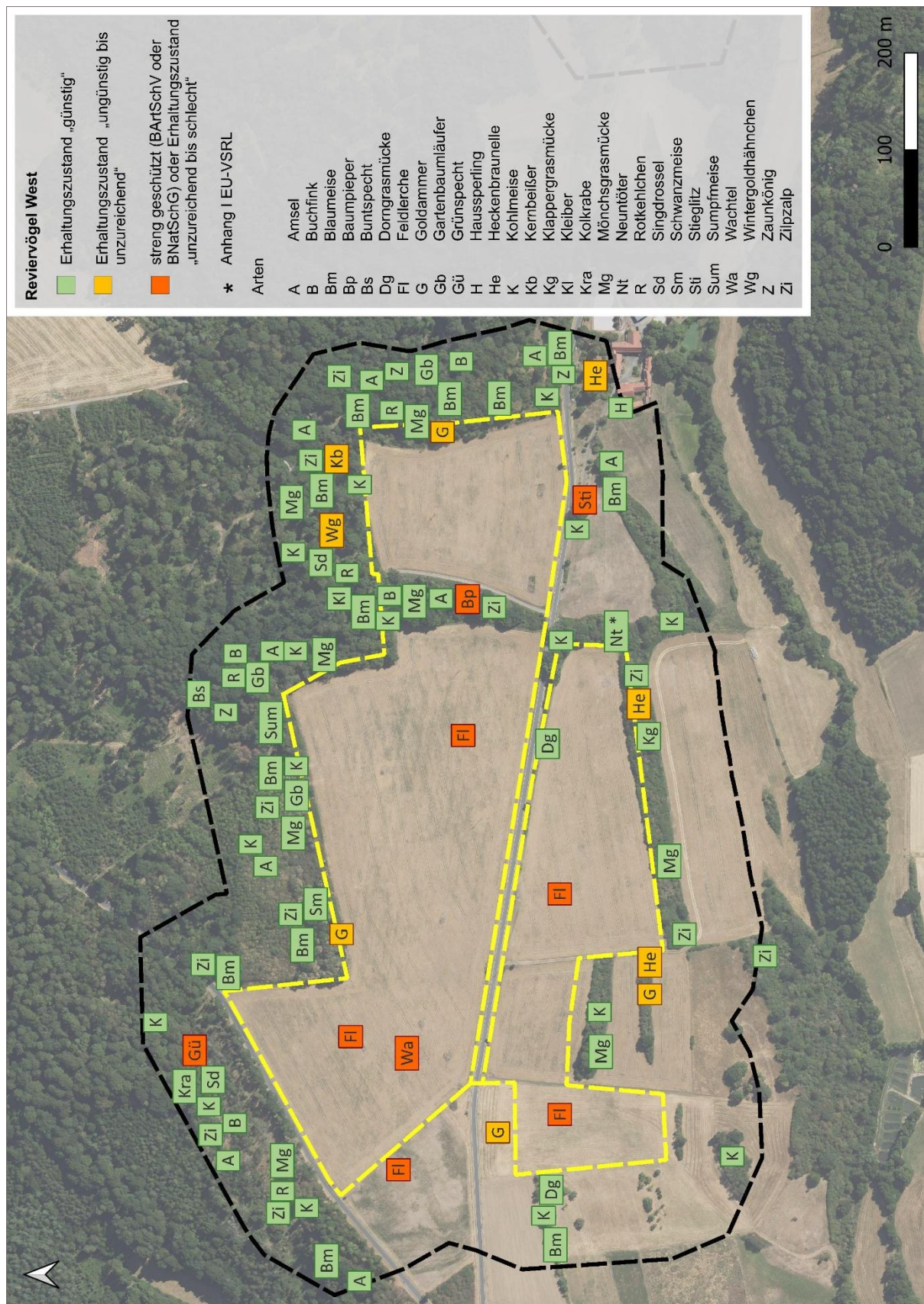


Abb. 3: Reviervogelarten im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) (West) 2024 (Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 11/2024).

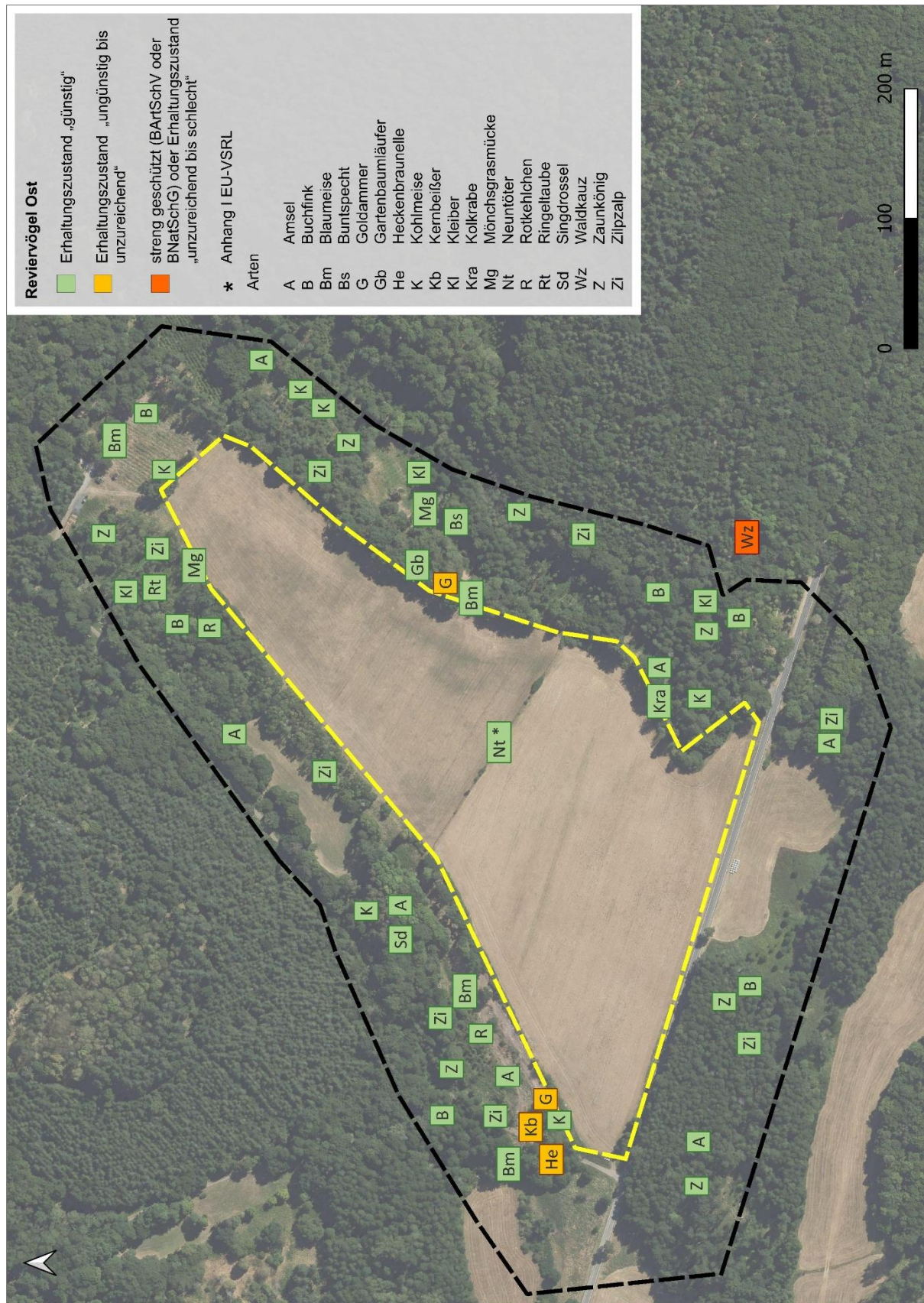


Abb. 4: Reviervogelarten im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) (Ost) 2024 (Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 11/2024).

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 5, Abb. 5,6).

Hierbei konnten mit Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Wendehals (*Jynx torquilla*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellen Mittelspecht, Rotmilan und Schwarzspecht Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Tab. 5: Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HÜPPOP et al. (2013), KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

Trivialname	Art	ID	besondere Verant- wortung	Schutz EU	D	Rote Liste D	Hessen	Zugvögel	Erhaltungszustand Hessen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	-	-	§	*	*	*	+
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	-	-	§	*	*	*	+
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	-	-	§	*	*	*	+
Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	-	§	*	*	-	o
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Fs	-	-	§	2	2	*	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	!	-	§	*	*	*	+
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Ge	!	-	§	*	3	*	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	-	-	§	*	*	*	+
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	-	-	§	*	*	*	o
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	-	§	*	*	*	+
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Hot	!	Z	§	*	*	*	+
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Kag	-	-	§	-	-	-	n.b.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	-	§§	*	*	*	o
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	!	-	§	*	*	*	+
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Msp	!	I	§§	*	*	-	+
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	-	-	§	*	*	*	+
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	Rk	!	-	§	*	*	*	+
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!!! & !!	I	§§	*	V	3	o
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Swk	-	Z	§	*	*	*	+
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ssp	-	I	§§	*	*	-	+
Sommer- goldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	-	-	§	*	*	*	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	-	-	§	3	V	*	o
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	-	-	§§	*	*	*	o
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Wb	-	-	§	*	*	*	+
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh	-	Z	§§	3	3	3	-

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

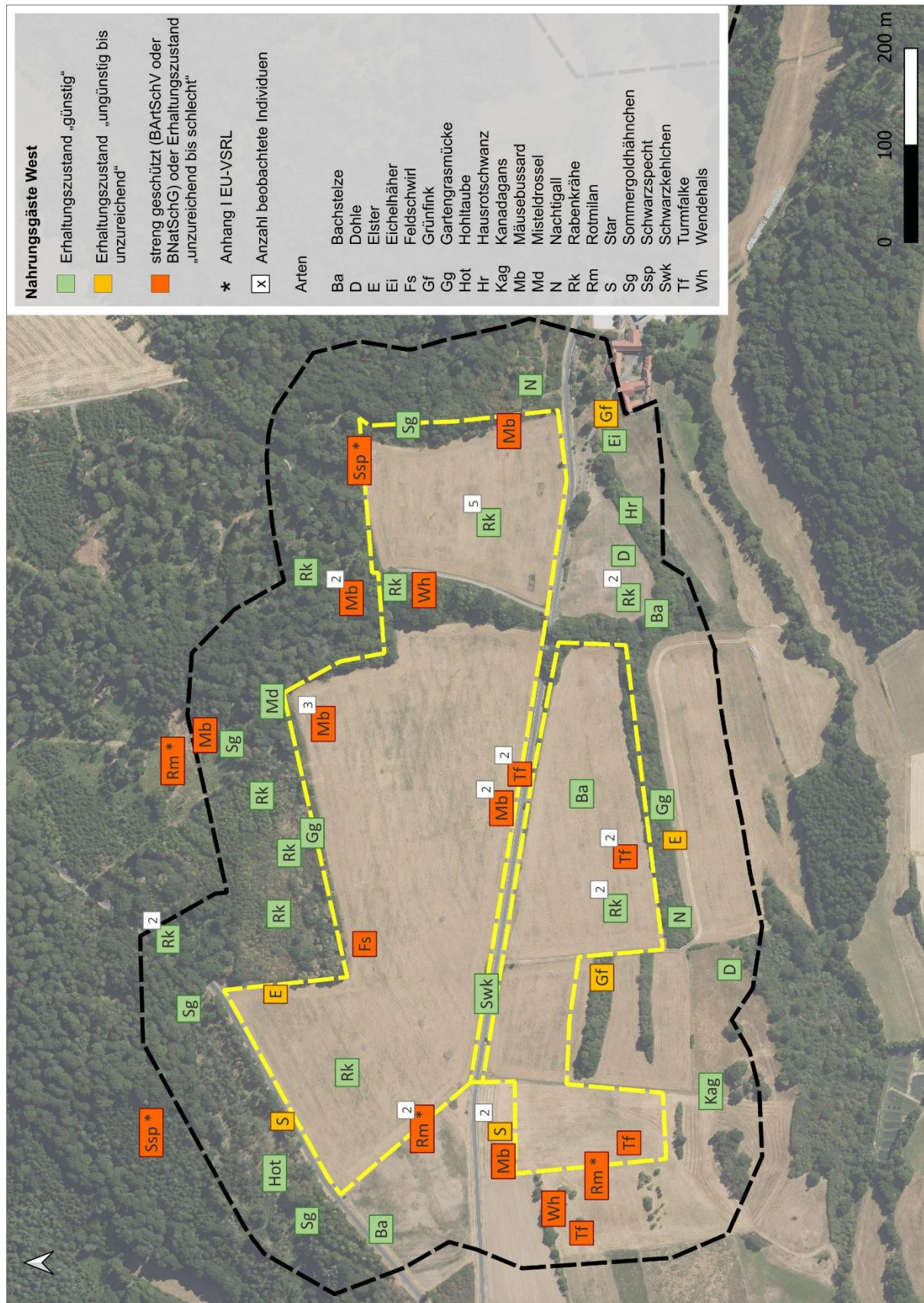


Abb. 5: Nahrungsgäste im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) (West) 2024 (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 11/2024).

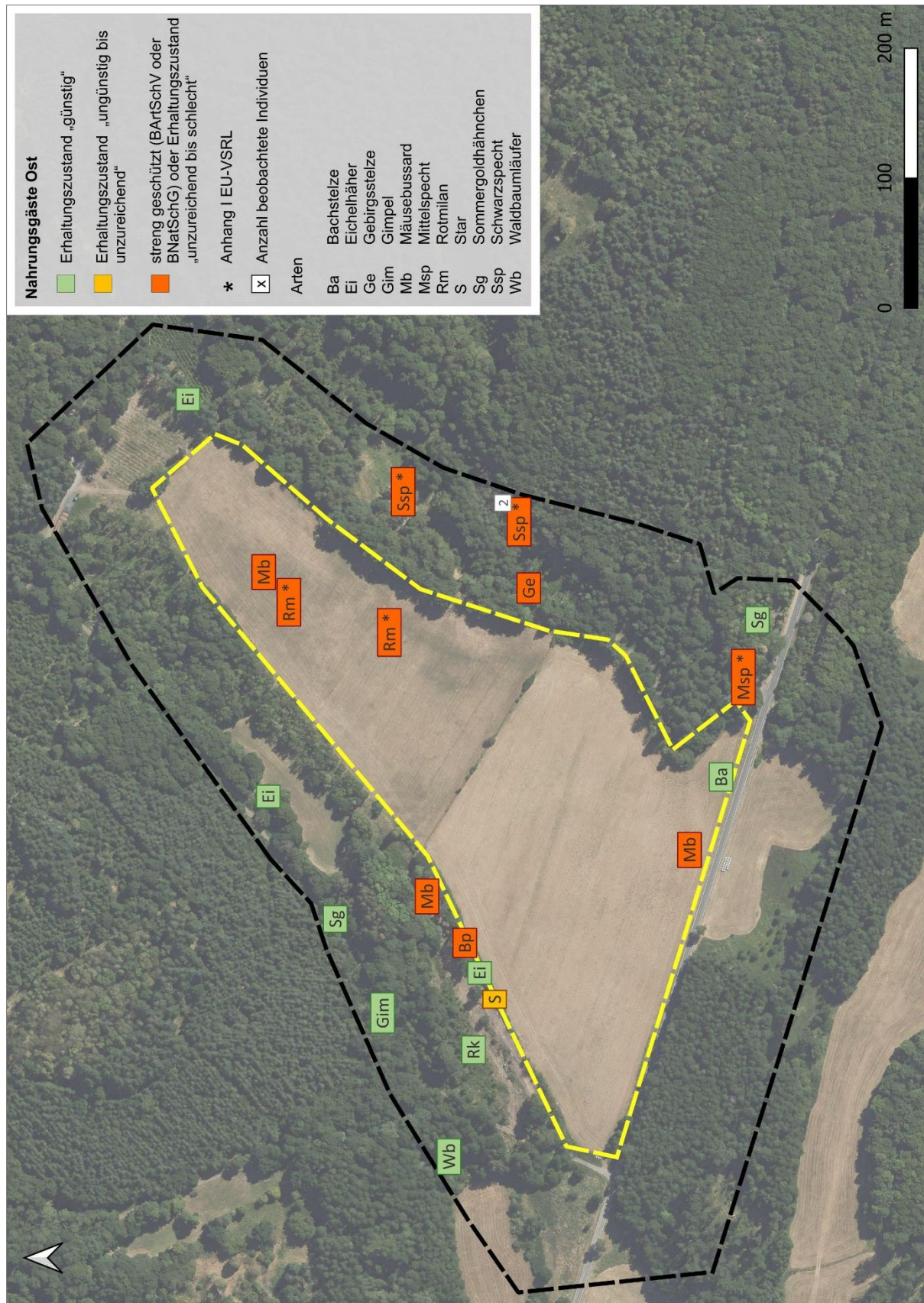


Abb. 6: Nahrungsgäste im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) (Ost) 2024 (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 11/2024).

Der Erhaltungszustand von Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von Feldschwirl (*Locustella naevia*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*) und Wendehals (*Jynx torquilla*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als eingekesselttes Offenland mit angrenzenden Waldbereichen und Straßen mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind die Vorkommen von Baumpieper, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Neuntöter, Schwarzstorch, Stieglitz, Wachtel, Waldkauz und Wintergoldhähnchen. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht und Turmfalke streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

Feldvögel: Feldlerche, Wachtel

Ein Revier der Feldlerche liegt innerhalb des Geltungsbereichs aber außerhalb des Eingriffsbereichs. Drei Reviere der Feldlerche und ein Revier der Wachtel konnten innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Ein weiteres Revier der Feldlerche befindet sich im weiteren Umfeld und wird durch die Planungen nicht betroffen.

Update: Bezugnehmend auf die Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (22.08.2025) wird die Anzahl der Feldlerchenreviere auf fünf betroffene Reviere korrigiert.

Durch die ungünstigen Zukunftsaussichten von Feldlerche und Wachtel ist ein Wegfallen von potentieller Habitatfläche für diese Arten als schwerwiegend anzusehen. Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs der Arten muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten der umgebenden Ackerflächen nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden. Hierzu wird die Anlage von Blühstreifen auf geeigneten Ackerflächen in der Umgebung empfohlen. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art-Prüfung, Prüfbögen).

Neuntöter

Der Neuntöter konnte mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Ein weiteres Revier befindet sich in der weiteren Umgebung.

Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einem Verlust von einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Angesichts des allgemeinen Verschwindens von adäquaten Nisträumen muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden. Hierbei stellt der Neuntöter komplexe Anforderungen an das Umfeld. Der Neuntöter benötigt dornenreiche Gehölze, die die Art nutzt, um die Beute aufzuspießen und die zugleich als Nistgelegenheit fungieren. Infolgedessen müssen die Kompensationsflächen Gehölzinseln aus einheimischen, dornenreichen Arten aufweisen. Im Hinblick auf die bessere Akzeptanz sind diese Gehölzinseln in einem lockeren Bestand anzuordnen. Geschlossene Gehölzreihen entfalten hingegen eine überwiegend negative Wirkung. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art Prüfung, Prüfbögen).

Baumpieper und Goldammer

Ein Revier des Baumpiepers und zwei Reviere der Goldammer befinden sich im Geltungsbereich jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs. Vier weitere Reviere der Goldammer befinden sich im weiteren Umfeld. Die Reviere werden durch die aktuellen Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit für den Baumpieper und die Goldammer ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Schwarzstorch, Stieglitz, Waldkauz, Wintergoldhähnchen

Die Reviere von Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Schwarzstorch, Stieglitz, Waldkauz und Wintergoldhähnchen befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Elster, Feldschwirl, Gebirgsstelze, Grünfink, Mäusebusard, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Star, Turmfalke und Wendehals ein gelegentlich frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt mäßige Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der

jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf **Baumpieper, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Neuntöter, Schwarzstorch, Stieglitz, Wachtel, Waldkauz, Wintergoldhähnchen**.

2.1.4 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen und dementsprechend zu den nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen diese wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und ggf. deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

2.1.4.1 Methode

Einige der heimischen Fledermausarten nutzen Stammanrisse, Baumhöhlen, abgeplatzte Baumrinde und Spalten in Bäumen als Sommerquartier und in einigen Fällen auch als Winterquartier. Daher wurde an zwei Begehungen der Baumbestand im Geltungsbereich mittels Fernglases vom Boden aus auf die Eignung von Quartieren untersucht (Tab. 6, 7).

Zudem wurde eine MULTIBASE-Datenabfrage für den Geltungsbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

Tab. 6: Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	26.03.2024	Suche nach potentiellen Quartierbäumen
2. Begehung	24.04.2024	Suche nach potentiellen Quartierbäumen

Tab. 7: Informationen zur Uhrzeit und Wetterlage während den Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen. Die mit * gekennzeichneten Termine beinhalten die Angaben zur Erfassung mehrerer Tiergruppen. Hier wurde nicht zwischen den einzelnen Zeiten und Temperaturen unterschieden, sondern diese für die gesamte Erfassung angegeben. Die jeweiligen Aktivitätsphasen der Tiergruppen wurden berücksichtigt.

Begehungen	Termin	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Bewölkung	Wind [km/h]	Niederschlag
1. Begehung	26.03.2024*	07:25 - 12:50	6	4/8	10	-
2. Begehung	24.04.2024*	07:00 - 15:50	11	3/8	8	-

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Planbereich konnten Bäume festgestellt werden, die aufgrund von Baum- und Spechthöhlen sowie abstehender Borke ein potentielles Fledermausquartier darstellen (Tab. 8, Abb. 7, 8).

Die MULTIBASE-Datenabfrage ergab keine artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Einträge für

den Geltungsbereich und das nähere Umfeld innerhalb der letzten 5 Jahre.

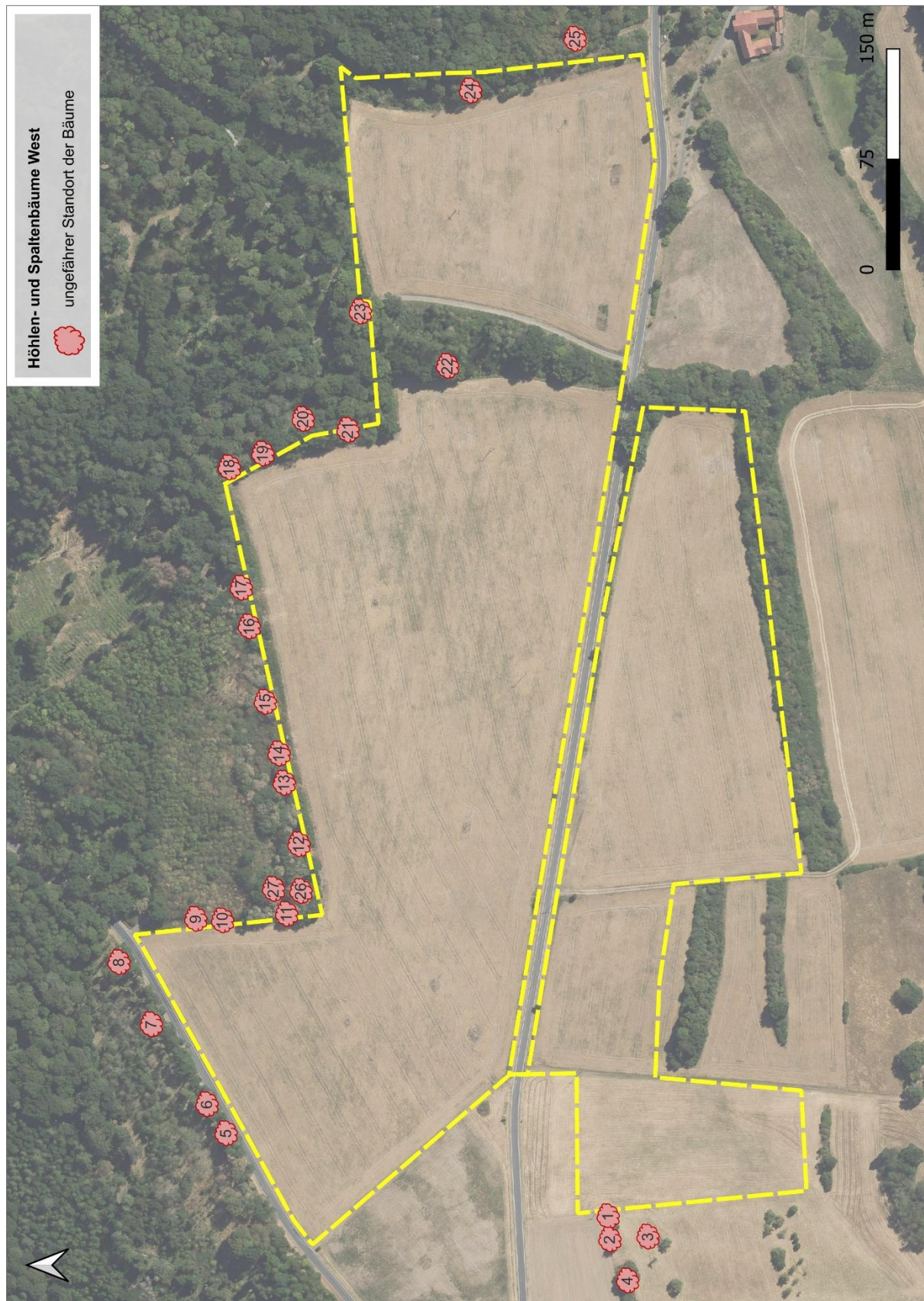


Abb. 7: Potentielle Quartierbäume für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet (West) im Jahr 2024 (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 11/2024).



Abb. 8: Potentielle Quartierbäume für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet (Ost) im Jahr 2024 (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 11/2024).

Tab. 8: Höhlenbäume im Untersuchungsraum im Jahr 2024.

Nr.	Art	Höhlen/Spalten	Eignung als Quartier
1	Apfel	Fäulnishöhle	ja, als Sommerquartier
2	Hainbuche	Stammabbruch	ja, als Sommer und Winterquartier
3	Apfel	Astloch	möglich, nicht einsehbar
4	Apfel	Fäulnishöhle	ja, als Sommer und Winterquartier
5	Stieleiche	abstehende Borke	nein
6	Eiche	abstehende Borke	ja, als Sommerquartier
7	Totholz	abstehende Borke	nein
8	gefällter Baum	abstehende Borke	ja, als Sommerquartier
9	Ahorn	Fäulnishöhle	ja, als Sommerquartier
10	Totholz	Fäulnishöhle	ja, als Sommerquartier
11	Totholz	abstehende Borke	ja, als Sommerquartier
12	Eiche	abstehende Borke	ja, als Sommerquartier
13	Eiche	abstehende Borke	möglich, nicht einsehbar
14	Eiche	abstehende Borke	möglich, nicht einsehbar
15	Eiche	abstehende Borke	ja, als Sommerquartier
16	Eiche	abstehende Borke	möglich, nicht einsehbar
17	Eiche	abstehende Borke	ja, als Sommerquartier
18	Totholz	Spechthöhle	ja, als Sommerquartier
19	Buche	2 Astlöcher	möglich, nicht einsehbar
20	Buche	Astloch	möglich, nicht einsehbar
21	Buche	2 Astlöcher	nein
22	Hainbuche	Spalte	ja, als Sommerquartier
23	Totholz	Spechthöhle	ja, als Sommerquartier
24	Eiche	Astloch	möglich, nicht einsehbar
25	Eiche	Fäulnishöhle	möglich, nicht einsehbar
26	Totholz	abstehende Borke	ja, als Sommerquartier
27	Weißdorn	abstehende Borke	ja, als Sommerquartier
28	Totholz	Spechthöhle	ja, als Sommerquartier
29	Eiche (tot)	Fäulnishöhle	ja, als Sommerquartier
30	Rotbuche	Fäulnishöhle	möglich, nicht einsehbar
31	Rotbuche	Fäulnishöhle	möglich, nicht einsehbar
32	Rotbuche	Fäulnishöhle	ja, als Sommer und Winterquartier
33	Rotbuche	Astloch	Sommerquartier möglich, nicht einsehbar
34	Erle	Spechthöhle	Sommerquartier möglich, nicht einsehbar

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Quartiermöglichkeiten im Eingriffsbereich werden die Fledermäuse in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Aufgrund der aktuellen Planung und den zum Erhalt festgesetzten Gehölzen und Sträuchern kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden.

2.1.5 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.5.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von April bis August 2024 untersucht (Tab. 9, 10). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Dort findet sich meist eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und zudem nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Tab. 9: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

Begehungen	Termin	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Bewölkung	Wind [km/h]	Niederschlag
1. Begehung	24.04.2024*	07:00 - 15:50	11	3/8	8	-
2. Begehung	08.05.2024*	07:30 - 15:20	11	3/8	10	-
3. Begehung	27.05.2024*	05:35 - 15:15	16	5/8	10	-
4. Begehung	05.06.2024	12:45 - 15:10	15	8/8	10	-
5. Begehung	18.06.2024*	14:15 - 17:00	25	3/8	10	-
6. Begehung	01.07.2024*	16:00 - 21:00	18	7/8	14	-
7. Begehung	17.07.2024*	10:05 - 14:15	20	8/8	10	-
8. Begehung	29.07.2024*	10:25 - 15:10	23	2/8	7	-
9. Begehung	05.08.2025*	10:10 - 10:40	12	0/8	16	-

Tab. 10: Informationen zur Uhrzeit und Wetterlage während den Begehungen zur Erfassung der Reptilien. Die mit * gekennzeichneten Termine beinhalten die Angaben zur Erfassung mehrerer Tiergruppen. Hier wurde nicht zwischen den einzelnen Zeiten und Temperaturen unterschieden, sondern diese für die gesamte Erfassung angegeben. Die jeweiligen Aktivitätsphasen der Tiergruppen wurden berücksichtigt.

Begehungen	Termin	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Bewölkung	Wind [km/h]	Niederschlag
1. Begehung	24.04.2024*	07:00 - 15:50	11	3/8	8	-
2. Begehung	08.05.2024*	07:30 - 15:20	11	3/8	10	-
3. Begehung	27.05.2024*	05:35 - 15:15	16	5/8	10	-
4. Begehung	05.06.2024	12:45 - 15:10	15	8/8	10	-
5. Begehung	18.06.2024*	14:15 - 17:00	25	3/8	10	-
6. Begehung	01.07.2024*	16:00 - 21:00	18	7/8	14	-
7. Begehung	17.07.2024*	10:05 - 14:15	20	8/8	10	-
8. Begehung	29.07.2024*	10:25 - 15:10	23	2/8	7	-
9. Begehung	05.08.2025*	10:10 - 10:40	12	0/8	16	-

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (ca. 80 x 80 cm) aus Dachpappe eingesetzt. Diese erwärmen sich besonders schnell und bieten den wechselwarmen Tieren

besonders gute Bedingungen. Durch die steinähnliche Oberfläche werden diese zudem besonders gerne angenommen. Die Standorte, an denen die Reptilienquadrate platziert wurden, zeigen Abbildungen 10 und 11. Zudem wurde eine Multibase-Datenabfrage für den Geltungsbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

2.1.5.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassungen konnte im Untersuchungsraum das Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) als streng geschützte FFH Anhang IV Art nachgewiesen werden. Darüber hinaus konnten die besonders geschützten Arten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) nachgewiesen werden (Tab. 11, 12, Abb. 9, 10). Alle drei Arten wurden innerhalb des Planbereichs festgestellt. Darüber hinaus konnte eine unbestimmte Eidechse am 08.05.2024 in beiden Teilbereichen festgestellt werden. Hierbei handelt es sich aufgrund der vorgefundenen Habitatbedingungen sehr wahrscheinlich um eine Waldeidechse.

Die MULTIBASE-Datenabfrage ergab keine weiteren artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Einträge für den Geltungsbereich und das nähere Umfeld innerhalb der letzten 5 Jahre.

Tab. 11: Reptilien der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BfN (2019), BNatSchG (2024), EIONET (2013-2018) und RLG (2020).

Trivialname	Art	Verantwortung	Schutz EU	D	Rote Liste		Erhaltungszustand		
					D	Hessen	Hessen	D	EU
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	§	*	*	n.b.	n.b.	n.b.
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	-	-	§	V	*	n.b.	n.b.	n.b.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-	IV	§§	V	*	o	o	o

Verantwortung: (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten
 II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH- Richtlinie
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Tab. 12: Reptilien der Untersuchungen mit Angaben zu Alter und Anzahl pro Begehungstag.

Termin	Zauneidechse			Blindschleiche Anzahl	Waldeidechse Anzahl	Unbestimmte Eidechse Anzahl
	Adult	Subadult	Juvenil			
24.04.2024	-	-	-	-	-	-
08.05.2024	-	-	-	-	6	5
27.05.2024	-	-	-	2	2	-
05.06.2024	-	-	-	-	-	-
18.06.2024	-	1	-	3	-	-
01.07.2024	-	-	-	-	-	-
17.07.2024	-	-	-	2	-	-
29.07.2024	-	-	-	-	1	-
05.08.2024	-	-	1	-	-	-

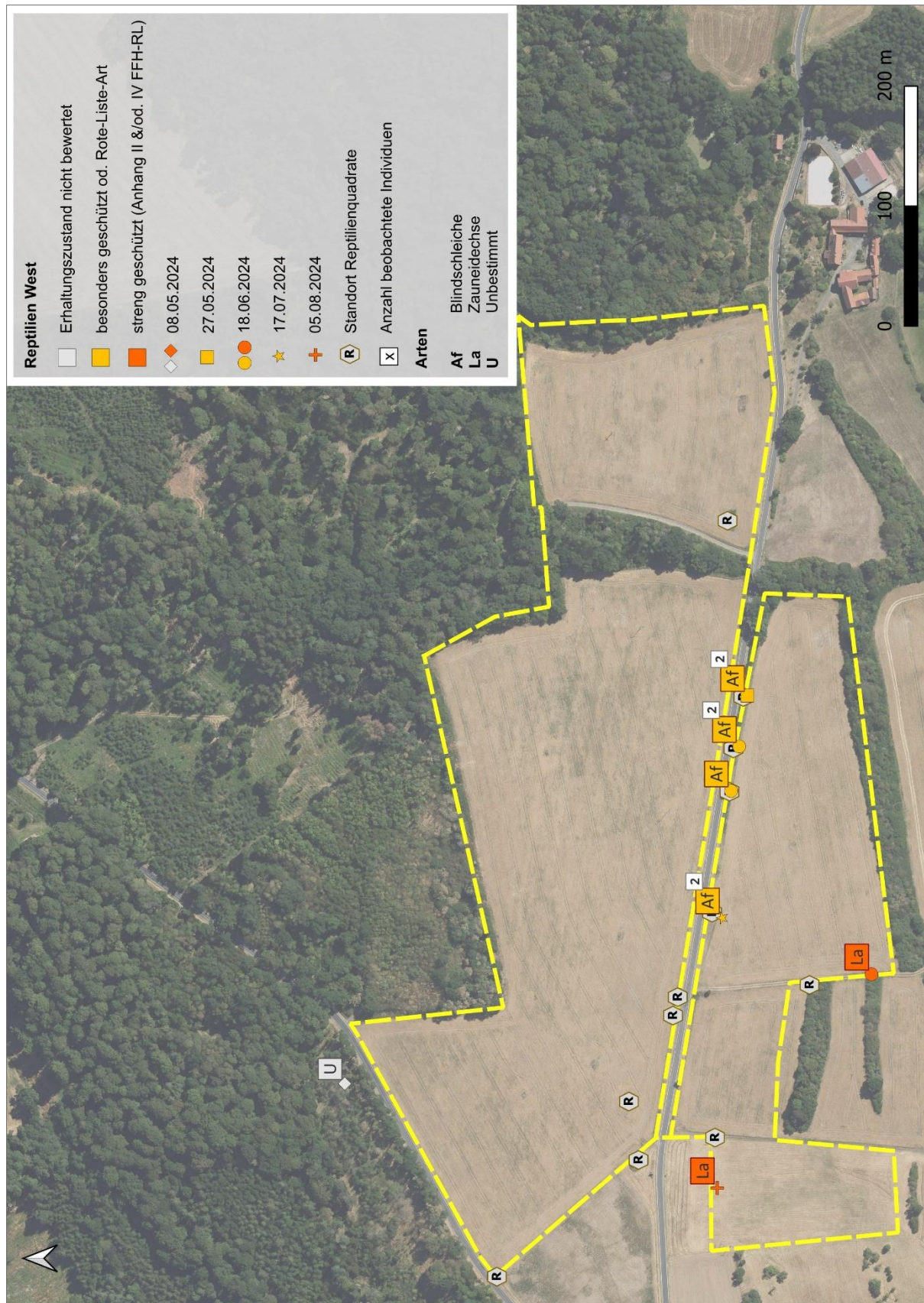


Abb. 9: Reptilien im Untersuchungsraum 2024 (West) (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 02/2025).

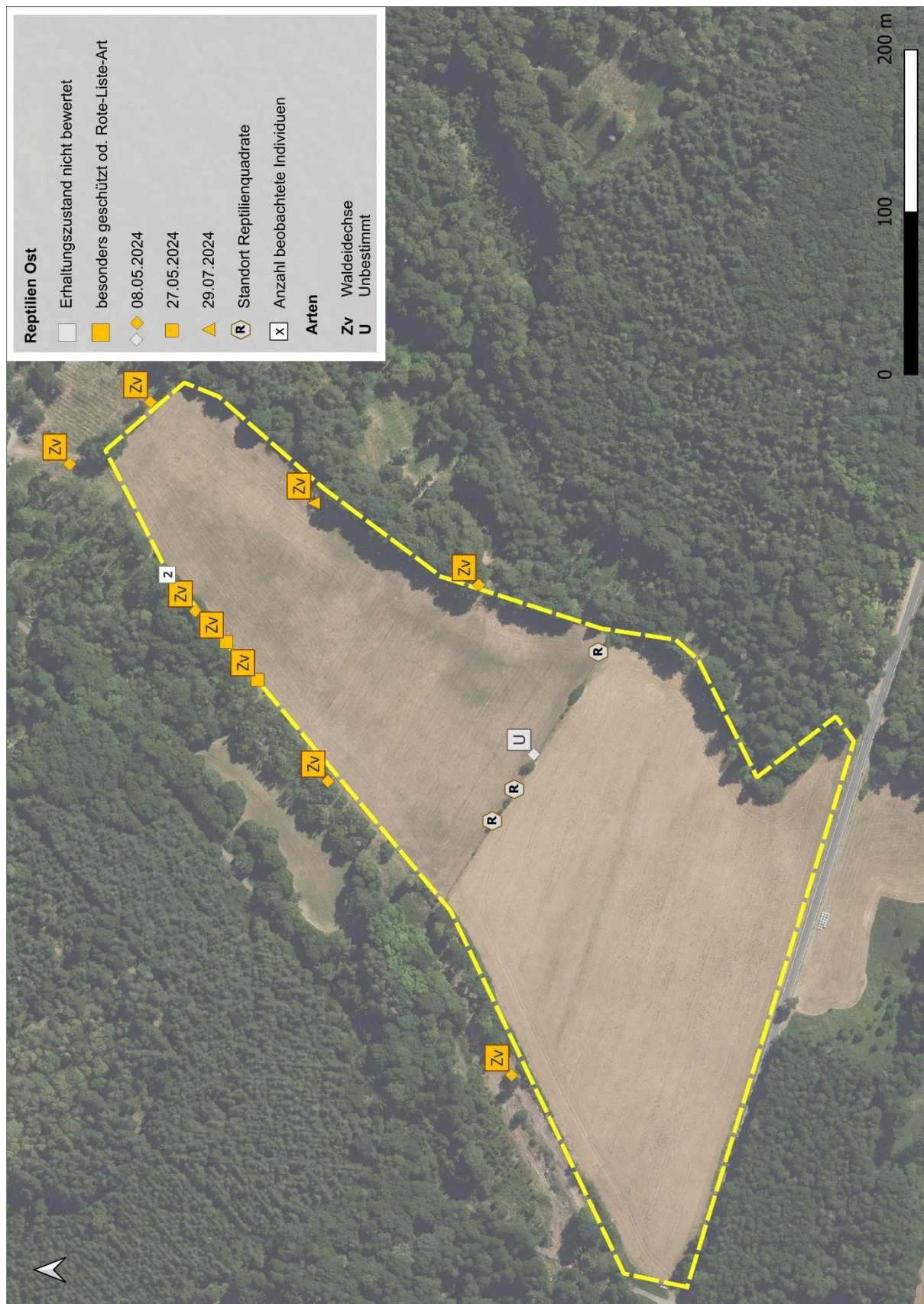


Abb. 10: Reptilien im Untersuchungsraum 2024 (Ost) (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 11/2024).

2.1.5.3 Faunistische Bewertung

Die Zauneidechsen wurden an den Randbereichen innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Hier findet die Art durch die ruderalen Strukturen günstige Habitatslemente mit offenen und ungestörten Sonnenplätzen, einem ausreichenden Unterschlupf und adäquaten Rückzugsbereichen (z.B. zur Überwinterung, Fortpflanzung). Von einem flächendeckenden Vorkommen auf den Ackerflächen wird nicht ausgegangen. Aufgrund der Habitatstrukturen wird von einem Vorkommen der Zauneidechse in den Randbereichen ausgegangen.

Die im Geltungsbereich vorkommenden Lesesteinhaufen sind zum Erhalt festgesetzt. Diese sind durch regelmäßige Pflege freizuhalten. Hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit ist daher keine Entwertung bzw. Zerstörung des Lebensraumes der Zauneidechsen zu erwarten.

Während der Bauarbeiten kann es jedoch zu einer Tötung bzw. Verletzung der Zauneidechsen kommen. Dementsprechend muss das Eintreten von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG angenommen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden somit Vermeidungsmaßnahmen nötig. Hierzu zählen Bauzeitenbeschränkungen. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art Prüfung, Prüfbögen).

Blindschleiche und Waldeidechse

Es konnte das Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse an den Randbereichen innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden.

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind die Blindschleiche und Waldeidechse im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

2.1.6 Tagfalter und Widderchen

Viele der heimischen Tagfalter sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind sehr viele Tagfalter auf nationaler (BArtSchV) sowie teils auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

2.1.6.1 Methode

Zur Bestandserfassung der Tagfalter und Widderchen sowie im Rahmen der Schwerpunkterfassung von *Maculinea*-Arten wurde der Untersuchungsraum zur Flugzeit von Mai bis August 2024 begangen (Tab. 13, 14). Hierzu wurde die Vegetation im gesamten Untersuchungsbereich kontrolliert. Dazu wurde neben der Erfassung von ggf. aktiven Faltern auch überprüft, ob die Falter zur Eiablage kommen. Ergänzend zur Kontrolle auf das Vorkommen von *Maculinea*-Arten wurde das Untersuchungsgebiet

auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs abgesucht. Die Aufnahme der Tiere erfolgte unter den Witterungsbedingungen und der Tageszeit nach HESSEN MOBIL (2020).

Zudem wurde eine MULTIBASE-Datenabfrage für den Geltungsbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

Tab. 13: Begehungen zur Erfassung von Tagfaltern und Widderchen.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	27.05.2024	Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	05.06.2024	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	18.06.2024	Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	01.07.2024	Absuchen des Plangebiets
5. Begehung	17.07.2024	Absuchen des Plangebiets
6. Begehung	29.07.2024	Absuchen des Plangebiets
7. Begehung	05.08.2024	Absuchen des Plangebiets

Tab. 14: Informationen zur Uhrzeit und Wetterlage während den Begehungen zur Erfassung von Schmetterlingen. Die mit * gekennzeichneten Termine beinhalten die Angaben zur Erfassung mehrerer Tiergruppen. Hier wurde nicht zwischen den einzelnen Zeiten und Temperaturen unterschieden, sondern diese für die gesamte Erfassung angegeben. Die jeweiligen Aktivitätsphasen der Tiergruppen wurden berücksichtigt.

Begehungen	Termin	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Bewölkung	Wind [km/h]	Niederschlag
1. Begehung	27.05.2024	05:35 - 15:15	16	5/8	10	-
2. Begehung	05.06.2024	12:45 - 15:10	15	8/8	10	-
3. Begehung	18.06.2024*	14:15 - 17:00	25	3/8	10	-
4. Begehung	01.07.2024*	16:00 - 21:00	18	7/8	14	-
5. Begehung	17.07.2024*	10:05 - 14:15	20	8/8	10	-
6. Begehung	29.07.2024*	10:25 - 15:10	23	2/8	7	-
7. Begehung	05.08.2024*	11:10 - 16:30	12	0/8	16	-

2.1.6.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnten 19 Tagfalterarten nachgewiesen werden (Tab. 15, Abb. 11, 12). Arten der Anhänge II & IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] sowie Arten, die nach BArtSchV streng geschützt sind, wurden trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt.

Kaisermantel (*Argynnis paphia*) und Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) zählen zu den nach BArtSchV „besonders geschützten“ Arten. Kaisermantel und Mauerfuchs (*Lasiommata megera*) werden in der Vorwarnliste der Roten Liste Hessens und des Regierungspräsidiums Gießen geführt. Der Baum-Weißling (*Aporia crataegi*) wird in der Roten Liste Hessens als „gefährdet“ (RL: 3) und in der Roten Liste des Regierungspräsidiums Gießen sogar als „stark gefährdet“ (RL: 2) eingestuft.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um häufige und ungefährdete Arten, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Im Rahmen der Schwerpunkterfassung von *Maculinea*-Arten konnte im Untersuchungsraum West der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) nachgewiesen werden (Abb. 13). Dieser trat zur Flugzeit der *Maculinea*-Arten blühend sowie nicht blühend auf. Trotz intensiver Nachsuche wurden jedoch

keine *Maculinea*-Arten (*M. nausithous*, *M. teleius*) festgestellt.

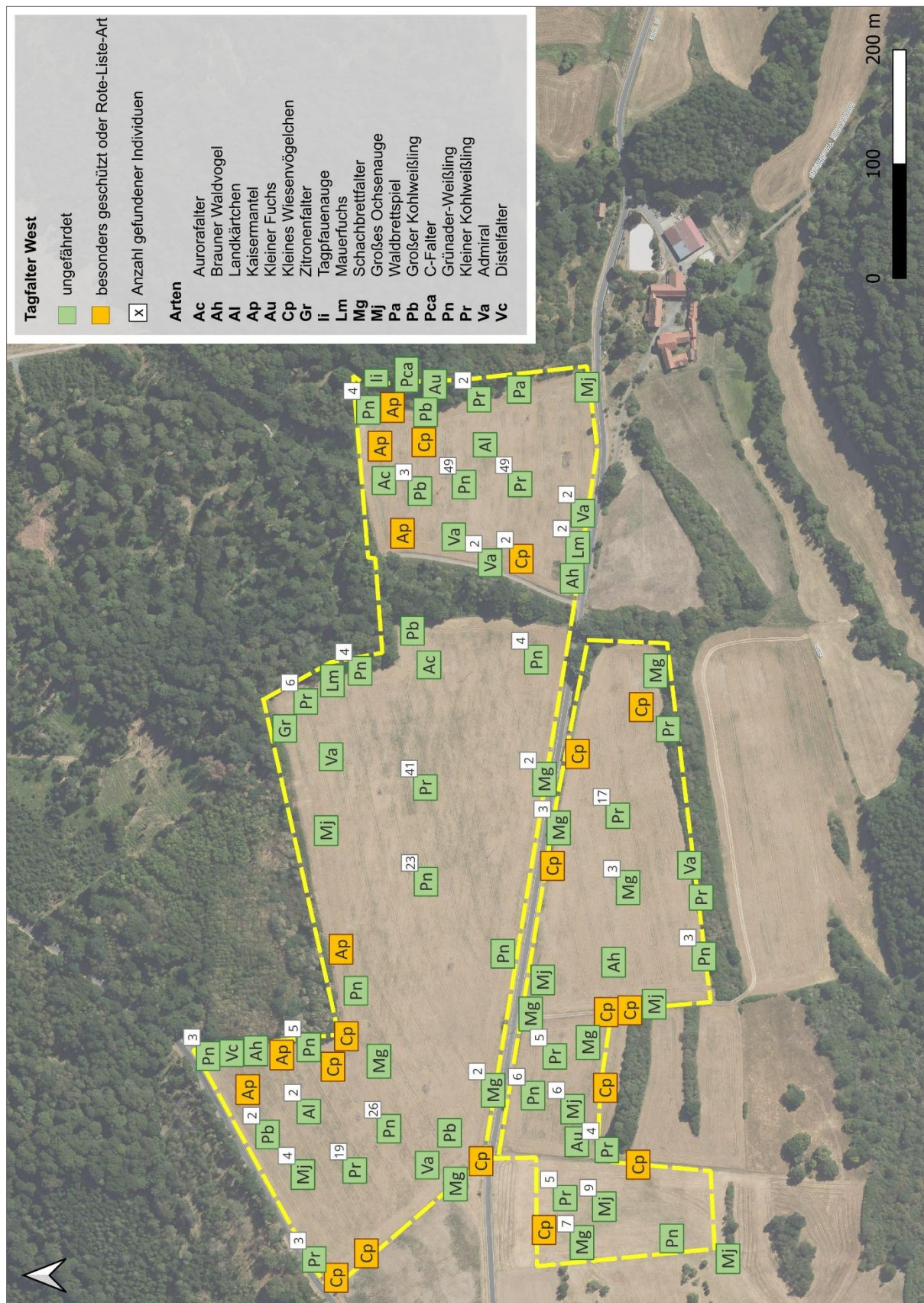


Abb. 11: Tagfalter und Widderchen im Untersuchungsraum 2024 (West) (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 11/2024).

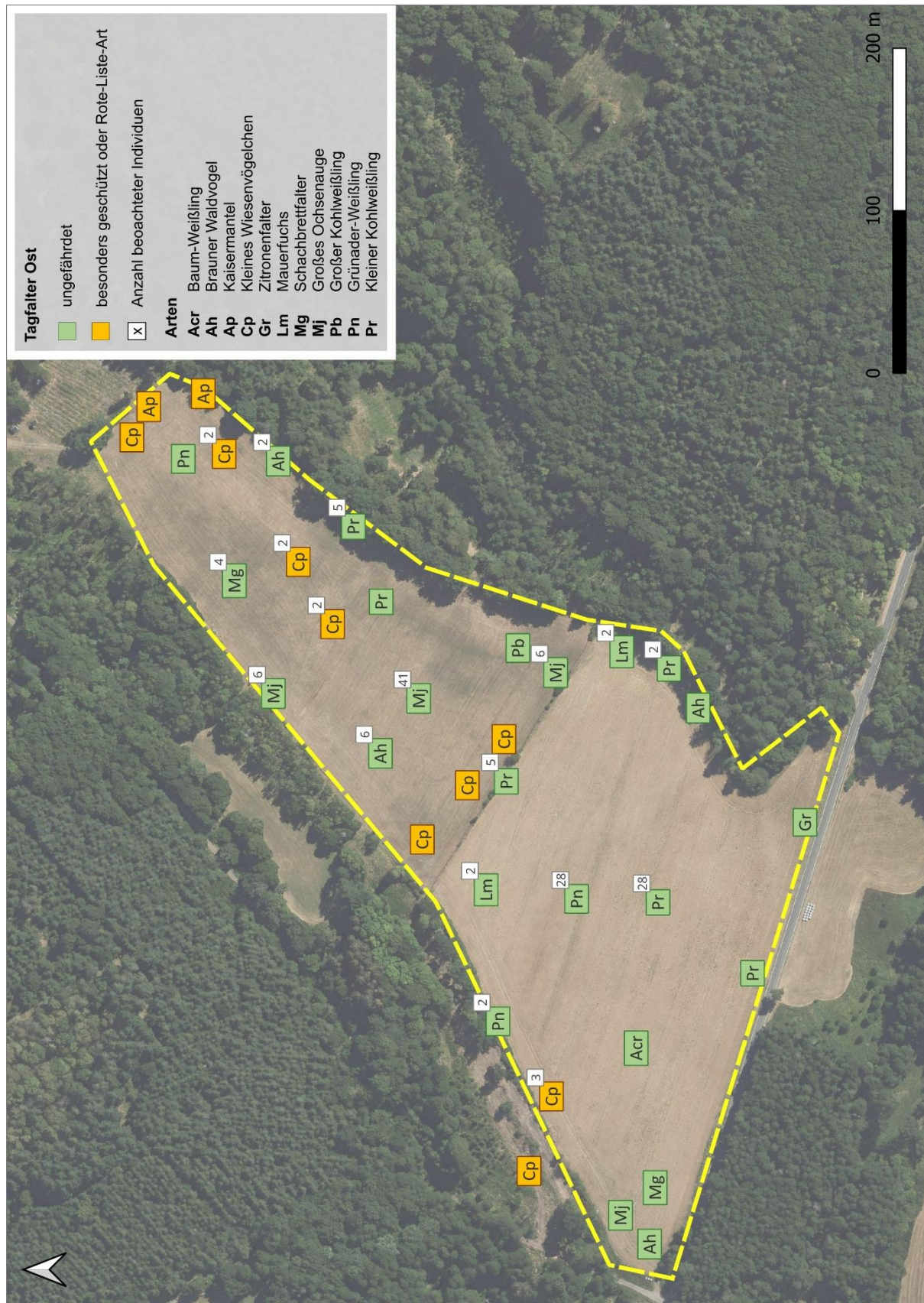


Abb. 12: Tagfalter und Widderchen im Untersuchungsraum 2024 (Ost) (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 11/2024).

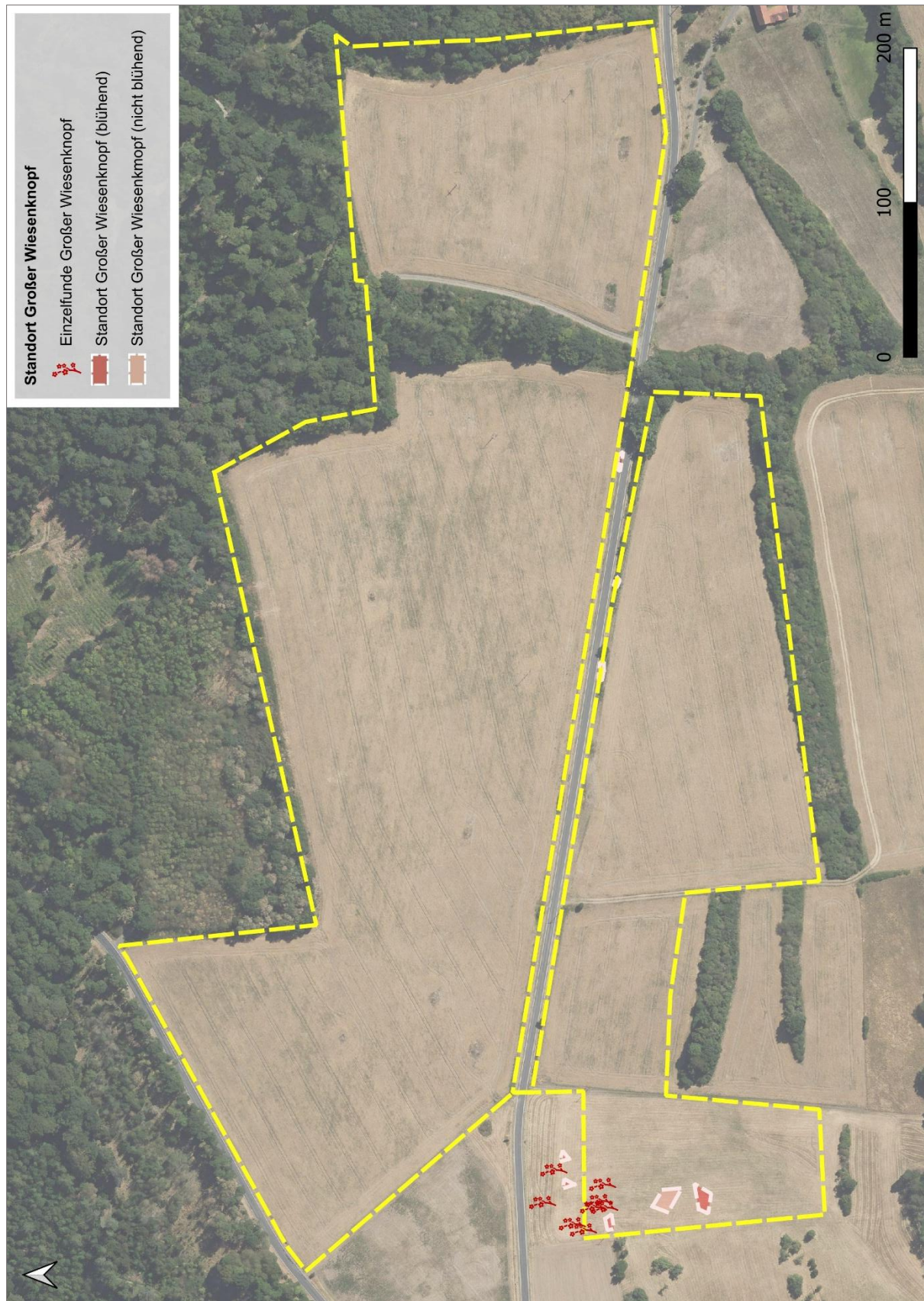


Abb. 13: Großer Wiesenknopf im Untersuchungsraum (West) 2024 (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 11/2024).

Die MULTIBASE-Datenabfrage ergab keine artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Einträge für den Geltungsbereich und das nähere Umfeld innerhalb der letzten 5 Jahre.

Tab. 15: Tagfalter der Untersuchung mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach LANGE & BROCKMANN (2009) REINHARDT & BOLZ (2011).

Trivialname	Art	ID	Schutz		Rote Liste			Erhaltungszustand		
			EU	D	D	Hessen	RP	Gi	Hessen	D
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	Va	-	-	*	*	*	x	x	x
Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>	Ac	-	-	*	*	*	x	x	x
Baum-Weißling	<i>Aporia crataegi</i>	Acr	-	-	*	3	2	x	x	x
Brauner Waldvogel	<i>Aphantopus hyperantus</i>	Ah	-	-	*	*	*	x	x	x
C-Falter	<i>Polygonia (Nymphalis) c-album</i>	Pca	-	-	*	*	*	x	x	x
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	Vc	-	-	*	*	*	x	x	x
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	Pb	-	-	*	*	*	x	x	x
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	Mj	-	-	*	*	*	x	x	x
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>	Pn	-	-	*	*	*	x	x	x
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	Ap	-	§	*	V	V	x	x	x
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	Au	-	-	*	*	*	x	x	x
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	Pr	-	-	*	*	*	x	x	x
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	Cp	-	§	*	*	*	x	x	x
Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i>	Al	-	-	*	*	*	x	x	x
Mauerfuchs	<i>Lasiommata megera</i>	Lm	-	-	*	V	V	x	x	x
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>	Mg	-	-	*	*	*	x	x	x
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	Ii	-	-	*	*	*	x	x	x
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>	Pa	-	-	*	*	*	x	x	x
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	Gr	-	-	*	*	*	x	x	x
II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV, FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH]										
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt										
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten										
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen										
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet										

2.1.6.3 Faunistische Bewertung

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind die festgestellten Schmetterlinge im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten wurden **Baumpieper, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Neuntöter, Schwarzstorch, Stieglitz, Wachtel, Waldkauz und Wintergoldhähnchen** detailliert betrachtet. Die

nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) oder „streng geschützten“ Arten (BArtSchV) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Für Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind oder deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig bzw. schlecht (Vogelampel: gelb, rot) eingestuft werden oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2). Sollten sich im Zusammenhang Hinweise ergeben, dass Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung) oder Nr. 3 (Mittelbare Berührung, vgl. TRAUTNER 2020, S. 61) eintreten könnten, werden die betroffenen Vogelarten in die Art-für-Art Prüfung aufgenommen.

b) Fledermäuse

Aufgrund der aktuellen Planung und den zum Erhalt festgesetzten Gehölzen und Sträuchern sowie der fehlenden Nachweise von Quartiermöglichkeiten im Eingriffsbereich werden die Fledermäuse in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

c) Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnte im Planbereich die **Zauneidechse** als streng geschützte FFH-Anhang II & IV-Art nachgewiesen werden. Die nachfolgenden Schritte betrachten die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der Maßnahmen.

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) ist die Waldeidechse im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

d) Tagfalter und Widderchen

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind die festgestellten

Schmetterlinge im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) wird aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Tab. 16). Hierbei sind folgende generelle Maßnahmen umzusetzen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Tab. 16: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

Trivialname	Art		§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen
			„Fangen, Töten, Verletzen“	„Erhebliche Störung“	„Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten“	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	• Zerstörung von Gelegen und Tötung von Tieren • Rodung von Bäumen und Gehölzen nur vom 01.10. bis 28./29.02, sonst Baubegleitung • Ausgleich erfolgt durch Neupflanzung
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit
Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel						

Tab. 16: [Fortsetzung] Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

Trivialname	Art		§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten“	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen	
						Erläuterung zur Betroffenheit	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	R	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereichs	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	siehe -Amsel-	siehe -Amsel-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	R	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereichs	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Dorn- grasmücke	<i>Sylvia communis</i>	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	siehe -Amsel-	siehe -Amsel-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Gartenbaum- läufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	R	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereichs	
Gartengras- mücke	<i>Sylvia borin</i>	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Hausesperling	<i>Passer domesticus</i>	R	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereichs	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Klappergras- mücke	<i>Sylvia curruca</i>	R	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereichs	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	R	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereichs	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	siehe -Amsel-	siehe -Amsel-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	R	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereichs	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	siehe -Amsel-	siehe -Amsel-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhyncho</i>	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	R	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereichs	
Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel							

Tab. 16: [Fortsetzung] Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

Trivialname	Art		§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen	
			„Fangen, Töten, Verletzen“	„Erhebliche Störung“	„Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereichs	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	R	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereichs	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	R	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereichs	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	R	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereichs	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	R	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereichs	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	siehe -Amsel-	siehe -Amsel-
Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel							

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 17).

Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des Planbereichs wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 17: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

Trivialname	Art	EU- VSRL	Schutz D	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen
Elster	<i>Pica pica</i>	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung;	-
Feld-schwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung;	-
Gebirgs- stelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung;	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung;	-
Mäuse- bussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung;	-
Mittel- specht	<i>Dendrocopos medius</i>	I	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung;	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung;	-
Schwarz- kehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Z	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung;	-
Schwarz- specht	<i>Dryocopus martius</i>	I	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung;	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung;	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung;	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Z	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung;	-

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Notiz: Kurze Literaturrecherche zur Nutzung von Solarparks als Nahrungsraum

Durch die oftmals extensive Bewirtschaftung der Grünlandbereiche von Solarparks geht häufig eine Steigerung der Habitatqualität verglichen mit dem vorherigen Zustand (Ackerflächen und intensiv bewirtschaftetes Grünland) einher. Dementsprechend führt die Errichtung eines Solarparks nicht generell zu einer Abwertung der Nahrungsraumqualität. Eine Metaanalyse von PESCHEL et al. (2019) zeigt, dass bei 70% der analysierten Standorte eine Erhöhung der Diversität und bei 85% eine gleichbleibende oder erhöhte Abundanz bei Brutvögeln zu finden ist.

In einem Forschungsprojekt des Bundeslandes Niedersachsen wurden umfassende Informationen zur Vogel-Fauna von Freiflächen-PVA zusammengetragen BADEL ET AL. (2020). Hierbei zeigt sich, dass selbst störungsempfindliche Offenlandarten wie Wachtel, Rebhuhn, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube, Heidelerche, Feldlerche, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Sperbergrasmücke, Braunkehlchen, Feldsperling, Baumpieper, Bluthänfling, Grauammer und Goldammer brütend

nachgewiesen wurden. Für Graureiher, Rohrweihe, Rotmilan, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe und Star wurde die Nutzung als Nahrungshabitat nachgewiesen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die angeführten Vogelarten des Waldrandes, die die Fläche bislang als Nahrungshabitat nutzen, dies in Zukunft nicht mehr tun sollten.

Monitoring-Ergebnisse anderer Projekte zeigten weiterhin, dass Feldlerche und Braunkelchen Solarparks als Bruthabitat annehmen. Auch Goldammer, Brachpieper und Heidelerche wurden angetroffen und Bluthänfling, Neuntöter, Steinschmätzer und Grauammer konnten als Nahrungsgäste beobachtet werden. Dies lasse auf ein hohes Anpassungsvermögen von Vogelarten schließen, die strukturelle Requisiten tolerieren bzw. als Sing- und Ansitzwarte benötigen.

Studien zeigen zudem, dass bei Freiflächen-PVA Überflüge und Nahrungssuchflüge von Rotmilan, Mäusebussard, Sperber, Wespenbussard und Baumfalke festgestellt wurden. Dabei erfolgten auch Jagdflüge im unmittelbaren Randbereich der PVA und über einem ca. 20 m breiten Grünstreifen innerhalb der PVA, und die Modulkanten wurden als Sitzwarten genutzt (SCHELLER et al. 2020). Bereits 2009 konnte HERDEN bei Untersuchungen von drei Solarparks in Bayern belegen, dass Greifvögel Solarparks nicht prinzipiell meiden. Es wurden sowohl Jagdflüge (z. B. Mäusebussard und Turmfalke) zwischen und zum Teil unter Modulreihen, als auch (z. T. kreisende) Überflüge (Mäusebussard, Turmfalke, Sperber und Habicht) beobachtet. Die Ansitzjäger-Arten (z. B. Mäusebussard) nutzten sowohl die Zäune als auch die Photovoltaik-Module als Ansitzwarten.

In weiteren Studien (NEULING 2009; TRÖLTZSCH & NEULING 2013; RAAB 2015) wurde Jagdverhalten von Greifvögeln in und über Solarpark-Flächen für die Arten Habicht, Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Wespenbussard, Turm-, Wander- und Baumfalke beobachtet.

Ob Greifvögel innerhalb von PVA jagen, hängt vom Abstand der Modulreihen und der Bewirtschaftung der Flächen ab, wobei sich eine extensive Grünlandbewirtschaftung positiv auf das Jagdverhalten auswirken soll (SCHELLER et al., 2020). Eine Meidung von Solarmodulen ist daher auszuschließen.

In Untersuchungen in 11 Solarparks in Großbritannien zeigen MONTAG et al. (2016), dass die Biodiversität der Tierwelt (darunter Vögel) in den Solarfeldern verglichen mit Kontrollflächen erhöht ist. Dies führen die Autoren auf ein Flächenmanagement zurück, dass auf eine Erhöhung der Diversität von Pflanzen- und Tierarten ausgerichtet ist (extensive Grünlandbewirtschaftung in den Solarparks im Vergleich zu konventioneller Ackernutzung in den Kontrollflächen). Im Rahmen von Verhaltensuntersuchungen zeigte sich, dass 5 Arten, darunter Turmfalke und Waldkauz, nur in PV-Anlagen, nicht aber in den Kontrollflächen vorkamen. Turmfalken und Rotmilane wurden in einem Solarpark häufig auf der Nahrungssuche beobachtet.

Hinsichtlich der Erheblichkeit des Nahrungsraumverlusts ist somit festzustellen, dass durch die Freiflächen-PVA keine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungsraums zu erwarten ist.

Eine im Zusammenhang mit Solarparks häufig angeführte „erhebliche Verletzungsgefahr bzw. ein erhöhtes Tötungsrisiko für Greifvögel bei der Beutesuche kann aufgrund der Sichtung von Studien nicht bestätigt werden.

Im Umfeld des Solarparks „Turnow-Preilack“ brüten Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke (TRÖLTZSCH & NEULING 2013). Totfunde oder Kollisionsereignisse konnten in diesen Studien nicht festgestellt werden (NEULING 2009).

Im Rahmen der vom BfN beauftragten Studie sind u. a. mögliche Reaktionen von Vögeln auf PV-Anlagen untersucht worden (HERDEN et al. 2009). Dabei ist erfasst worden, ob es zu Kollisionen oder Flugbahnänderungen kommt und ob sich die Raumnutzung durch Vögel ändert. Auch hier gab es in dem Zeitraum keine Totfunde oder Kollisionsereignisse.

Kollisionsereignisse.

2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 18).

Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Tab. 18: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

Trivialname	Art	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Ein Revier im Geltungsbereich; aber außerhalb des Eingriffsbereichs	nein	nein	nein	nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Drei Reviere im Eingriffsbereich; ein weiteres im Geltungsbereich aber nicht im Eingriffsbereich sowie im weiteren Umfeld	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Zwei Reviere im Geltungsbereich; aber außerhalb des Eingriffsbereichs, vier weitere im Umfeld	nein	nein	nein	nein
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein

Tab. 18: [Fortsetzung] Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

Trivialname	Art	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Vier Reviere außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Zwei Reviere außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Ein Revier im Geltungsbereich; ein weiteres im Umfeld	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Nachweis durch NATIS Datenabfrage außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Ein Revier im Geltungsbereich	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Wintergoldhähnchen		Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Vorkommen im Geltungsbereich	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein

Vögel

Feldlerche

Drei Reviere der Feldlerche konnten innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Ein weiteres Revier der Feldlerche befindet sich im Geltungsbereich aber nicht im Eingriffsbereich sowie im weiteren Umfeld und werden durch die Planungen nicht betroffen.

Update: Bezugnehmend auf die Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (22.08.2025) wird die Anzahl der Feldlerchenreviere auf fünf betroffene Reviere korrigiert.

Für die Feldlerche wurde in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ein Suchradius von ca. 5 km um den Geltungsbereich festgelegt. Alle zur Verfügung gestellten Flächen wurden vor Ort begutachtet und auf Eignung geprüft.

Zur Bestimmung des Flächenbedarfs wurde die Methodik von VSW & PNL (2010) verwendet. Im Geltungsbereich besteht eine durchschnittliche Siedlungsdichte der Feldlerchen mit 2-4 Revieren pro 10 ha.

Daraus ergibt sich ein theoretisch anzunehmendes Steigerungspotential von 4-6 Revieren/10 ha (VSW & PNL 2010). Da in diesem Fall ein konservativer Ansatz verfolgt wird, wurde für das Steigerungspotential der niedrigere Wert von 4 Revieren/10ha gewählt. Für den aktuellen Bebauungsplan wird somit bei 5 betroffenen Revieren eine aufgewertete Landschaftsfläche von 12,5 ha (Blühstreifen inklusive Randeffekte) benötigt. Die 12,5 ha beziehen sich auf die tatsächlich eingesäte Blühfläche inklusive 100 m positive Effekte in alle Richtungen, es sei denn dort befinden sich Störquellen. Für die Störquellen (Bäume, Hecken, Wald etc.) wurden die Angaben von LANUV (o. J. b) verwendet.

Die Flächengrößen der Ausgleichsflächen inklusive positive Randeffekte minus ggf. vorhandenen Störquellen (Bäume, Hecken, Wald etc.) im jeweiligen Bereich um die Flurstücke wurde berechnet und resultiert in der nachfolgenden Tabelle (Tab. 19). Somit ist der erforderliche Ausgleichsbedarf für die Feldlerche von 12,5 ha erreicht und wird sogar mit 28,3 ha deutlich übertroffen.

Tab. 19: Ausgleichsflächen für die Feldlerche.

Fläche	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Eingesäte Fläche	Gunstbereich [ha] inkl. 100 m Puffer
Fläche 1 (Plankarte 5)	Weitershain	10	48, 49	100 m x 10 m = 1.000 m ²	63.000 m ² = 6,3 ha
Fläche 2 (Plankarte 2)	Kesselbach	3	63	130 m x 14 m = 1.820 m ²	70.620 m ² = 7,0 ha
Fläche 3 (Plankarte 3)	Geilshausen	3	36	160 m x 10 m = 1.600 m ²	75.600 m ² = 7,5 ha
Fläche 4 (Plankarte 4)	Geilshausen	5	32	160 m x 10 m = 1.600 m ²	75.600 m ² = 7,5 ha
Gesamt					28,3 ha

Maßnahmen für die Feldlerche

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Feldlerche nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 Anhang Prüfbo-gen). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahme:

- Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig feinkrümelig umzubereiten, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Bau-feld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Die Feld- und Wegraine sind wöchentlich zu mähen.
- In Grünlandbeständen ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind die betroffenen Bereiche wöchentlich zu mähen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass

sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

- Herstellung von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen auf den in Tabelle 19 angegebenen Flächen. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
- Saatgut: Mischung aus Kulturarten und Wildkräutern in unterschiedlicher Zusammensetzung, z.B. wie in Tab. 20 oder vergleichbares.

Tab. 20: Zusammensetzung des Saatguts für Blühstreifen für Feldlerche.

Art	Trivialname	Anteil
Wildkräuter 40,0 %		
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesenschafgarbe	1,00
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färberhunds kamille	0,70
<i>Campanula rapunculoides</i>	Ackerglockenblume	0,10
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	3,00
<i>Centaurea jacea s.str.</i>	Wiesenflockenblume	1,00
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	5,00
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	1,70
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	3,50
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	0,60
<i>Isatis tinctoria</i>	Färberwaid	1,00
<i>Knautia arvensis</i>	Ackerwitwenblume	0,30
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Gewöhnliche Margerite	2,00
<i>Malva moschata</i>	Moschusmalve	0,50
<i>Melilotus officinalis</i>	Echter Steinklee	3,00
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran	0,10
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	1,00
<i>Pastinaca sativa s.str.</i>	Pastinak	1,00
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	6,00
<i>Raphanus raphanistrum</i>	Hederich	1,00
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei	2,20
<i>Scorzoneroide autumnalis</i>	Herbstlöwenzahn	0,20
<i>Silene latifolia ssp. Alba</i>	Weißer Lichtnelke	1,30
<i>Sinapis arvensis</i>	Ackersenf	3,20
<i>Solidago virgaurea</i>	Echte Goldrute	0,20
<i>Verbascum densiflorum</i>	Große Königskerze	0,40
Kulturpflanzen 60,0 %		
<i>Calendula officinalis</i>	Garten-Ringelblume	16,00
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter	3,00
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander	19,00
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel	19,00
<i>Lepidium sativum</i>	Garten-Kresse	1,00
<i>Rucola selvetica</i>	Wilde Rauke	2,00

- *Um eine mögliche Entmischung des Saatguts zu vermeiden und somit für eine gleichmäßige Ausbringung zu sorgen, kann das Strecken mittels Füllstoffes notwendig werden. Siehe Herstellerangaben.*
- *Bodenvorbereitung, Aussaatzeitpunkt, Aussaatstärke und Pflege laut Herstellerangaben.*
- *Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.*
- *Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).*

Wachtel

Ein Revier der Wachtel konnten innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Als Ansatz für die Kompensation der Wachtel wird eine Kombination aus verschiedenen Maßnahmen vorgesehen. Hierbei wird der Ansatz verfolgt, die Wachtel primär an den Ort zu fördern an dem die Art festgestellt wurde. Hierzu wird in diesem Bereich eine rund 1 ha große Fläche aus der ursprünglichen Planung des Solarparks herausgenommen und als Brachfläche bewirtschaftet. Diese Maßnahme ist als CEF-Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten umzusetzen und gewährleisten eine funktional verlässliche Bereitstellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche. Durch diese Maßnahmen wird eine dauerhafte Erhöhung der Habitatqualität erreicht und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Wachtel in Hessen vermieden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Wachtel nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahme:

- *Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig feinkrümelig umzubrechen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.*
- *Die Feld- und Wegraine sind wöchentlich zu mähen.*

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

- **Herstellung von Brachflächen als Wachtelhabitat**

Innerhalb der Maßnahmenfläche ist zur Förderung der Habitatstrukturen für die Wachtel eine dauerhafte Brachfläche durch die Aussaat einer regionaltypischen Acker-Wildkraut-Mischung anzulegen.

- Die Brachfläche ist alle 2 – 3 Jahre außerhalb der Brutzeit abschnittsweise umzubrechen, um eine zu dichte Vegetation zu vermeiden.
- Aufkommende Störarten (z.B. Acker-Kratzdistel) sind durch regelmäßige jährliche Schröpfungsschnitte zu bekämpfen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen
- Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).

Neuntöter

Der Neuntöter konnte mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Ein weiteres Revier des Neuntöters befindet sich in der weiteren Umgebung.

Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einem Verlust von einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den Neuntöter nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahme:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

- Verpflanzung der mittig im östlichen Teilbereich des Geltungsbereichs gelegenen Gehölzreihe.
- Neupflanzung von einheimischen dornenreichen Gehölzen (z.B. Weißdorn) um den bei der Verpflanzung entstehenden Verlust der vorhandenen Gehölze zu kompensieren.
- Die Gehölze sind in einem lockeren Bestand oberhalb des östlichen Teilbereichs des Geltungsbereichs von Nordwesten nach Südosten anzuordnen.
- Geschlossene Gehölzreihen entfalten eine überwiegend negative Wirkung und sind dementsprechend zu vermeiden.
- Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).

Baumpieper, Goldammer, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Schwarzstorch, Stieglitz, Waldkauz, Wintergoldhähnchen

Die Reviere von Baumpieper, Goldammer, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Schwarzstorch,

Stieglitz, Waldkauz und Wintergoldhähnchen befinden sich außerhalb des aktuellen. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Baumpieper, Goldammer, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Schwarzstorch, Stieglitz, Waldkauz und Wintergoldhähnchen ausgeschlossen werden.

Reptilien

Zauneidechse

Die Zauneidechsen wurden an den Randbereichen innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Die im Geltungsbereich vorkommenden Lesesteinhaufen sind zum Erhalt festgesetzt. Diese sind durch regelmäßige Pflege freizuhalten. Hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit ist daher keine Entwertung bzw. Zerstörung des Lebensraumes der Zauneidechse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu erwarten.

Während der Bauarbeiten kann es jedoch zu einer Tötung bzw. Verletzung der Zauneidechsen kommen. Dementsprechend muss das Eintreten von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG angenommen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden somit Vermeidungsmaßnahmen nötig.

Eine erhebliche Störung der Zauneidechse im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann aufgrund deren großer Toleranz gegenüber Störwirkungen ausgeschlossen werden (Erhebliche Störung).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die Zauneidechse nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- *Sicherung des Baufensters in Bereichen mit bekannten Vorkommen zur Verhinderung einer Einwanderung von Zauneidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (Reptilienzaun).*
- *Temporäres Umsetzen der Tiere in unbeanspruchte Bereiche.*
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökol. Baubegleitung)

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

Die Gemeinde Rabenau hat am 12.07.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Odenhausen“ in der Gemarkung Odenhausen gefasst. Der Bericht bezieht sich auf den *Entwurf* des Bebauungsplans mit Stand vom 19.01.2026. Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Planziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Dafür erfolgt die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Tagfalter und Widderchen auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten **Baumpieper, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Neuntöter, Schwarzstorch, Stieglitz, Wachtel, Waldkauz** und **Wintergoldhähnchen**, als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reptilienart die **Zauneidechse** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Potentielle Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen im Eingriffsbereich sowie artenschutzrechtliche besonders zu prüfende Tagfalter und Widderchen wurden nicht nachgewiesen.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für **Feldlerche, Neuntöter, Wachtel** und **Zauneidechse** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“, Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahmen:Vögel

- Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig feinkrümelig umzubereiten, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Die Feld- und Wegraine sind wöchentlich zu mähen.
- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Reptilien

- *Sicherung des Baufensters in Bereichen mit bekannten Vorkommen zur Verhinderung einer Einwanderung von Zauneidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (Reptilienzaun).*
- *Temporäres Umsetzen der Tiere in unbeanspruchte Bereiche.*
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökol. Baubegleitung)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):Feldlerche

- *Herstellung von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen auf den in Tabelle 19 angegebenen Flächen. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:*
- *Saatgut: Mischung aus Kulturarten und Wildkräutern in unterschiedlicher Zusammensetzung, z.B. wie in Tab. 20 oder vergleichbares.*
- *Um eine mögliche Entmischung des Saatguts zu vermeiden und somit für eine gleichmäßige Ausbringung zu sorgen, kann das Streuen mittels Füllstoffes notwendig werden. Siehe Herstellerangaben.*
- *Bodenvorbereitung, Aussaatzeitpunkt, Aussaatstärke und Pflege laut Herstellerangaben.*
- *Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.*
- *Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).*

Wachtel

- **Herstellung von Brachflächen als Wachtelhabitat**

Innerhalb der Maßnahmenfläche ist zur Förderung der Habitatstrukturen für die Wachtel eine dauerhafte Brachfläche durch die Aussaat einer regionaltypischen Acker-Wildkraut-Mischung anzulegen.

- *Die Brachfläche ist alle 2 – 3 Jahre außerhalb der Brutzeit abschnittsweise umzubrechen, um eine zu dichte Vegetation zu vermeiden.*
- *Aufkommende Störarten (z.B. Acker-Kratzdistel) sind durch regelmäßige jährliche Schröpfungsschnitte zu bekämpfen.*
- *Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen*
- *Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).*

Neuntöter

- Verpflanzung der mittig im östlichen Teilbereich des Geltungsbereichs gelegenen Gehölzreihe.
- Neupflanzung von einheimischen dornenreichen Gehölzen (z.B. Weißdorn) um den bei der Verpflanzung entstehenden Verlust der vorhandenen Gehölze zu kompensieren.
- Die Gehölze sind in einem lockeren Bestand oberhalb des östlichen Teilbereichs des Geltungsbereichs von Nordwesten nach Südosten anzuordnen.
- Geschlossene Gehölzreihen entfalten eine überwiegend negative Wirkung und sind dementsprechend zu vermeiden.
- Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten ohne Konfliktpotential

Baumpieper, Goldammer, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Schwarzstorch, Stieglitz, Waldkauz und Wintergoldhähnchen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Baumpieper, Goldammer, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Schwarzstorch, Stieglitz, Waldkauz und Wintergoldhähnchen ausgeschlossen werden.

Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzu sehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig

werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Elster, Feldschwirl, Gebirgsstelze, Grünfink, Mäusebusard, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Star, Turmfalke und Wendehals ein gelegentlich frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt mäßige Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Allgemeine Hinweise

Beleuchtungsmanagement

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna sollten für die funktionale Außenbeleuchtung folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Eine direkte Beleuchtung von Gebäuden, Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“down-lights”).
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BADELT, O., NIEPELT, R., WIEHE, J., MATTHIES, S., GEWOHN, T., STRATMANN, M., BRENDDEL, R., VON HAAREN, C. (2020). Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Auftraggeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. 235 Seiten.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BNATSCHG (2024): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN] (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.
- EIONET (2013-2018): <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/>
- HENATG (2023): Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25.05.2023; Nr. 18 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 7. Juni 2023.
- HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B., RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn. 195 S.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- JIN, H, JIN, S., CHEN, L., CEN, S., YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED streetlights with different color temperatures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: <https://doi.org/10.1109/JPHOT.2015.2497578>.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L. & THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- LANGE, A. C., & E. BROCKMANN (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009. Erstellt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Namen der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen (ArgeHeLep). — Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden, 32 S.
- MONTAG, H., PARKER, G., CLARKSON, T. (2016): The effects of solar farms on local biodiversity: a comparative study.- Clarkson and Woods and Wychwood Biodiversity.
- NEULING, E. (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraumes im SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Bachelor-Arbeit Fachhochschule Eberswalde.

- PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND, M. & J. HAUKE (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (BNE) e.V., Berlin.
- RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. – ANLiegen Natur 37: 67–76, Laufen; URL: www.anl.bayern.de/publikationen
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- SCHELLER, W., MIKA, F., KÖPKE, G. (2020): Studie zu Auswirkungen von Photovoltaik-Anlagen auf Schreiadlerlebensräume. Im Auftrag der BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH. Erstellt durch SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung. 35 S.
- SCHROER, S. WEIß, N., GRUBISIC, M., MANFRIN, A., VAN GRUNSEN, R. STORMS, M., BERGER, A., VOIGT, C., KLENKE, R., HÖLKER, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFT GbR (PNL) (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. 21 Seiten
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- TRÖLTZSCH, P. & E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: 155–179.

4 Anhang (Prüfbögen)

Allgemeine Angaben zur Art																															
1. Durch das Vorhaben betroffene Art																															
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)																															
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)																													
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend																										
☒	Europäische Vogelart				ungünstig- schlecht																										
..V..	RL Deutschland	EU:	☒	☐	☐																										
..2..	RL Hessen	Deutschland:	☒	☐	☐																										
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	☐	☐	☒																										
4. Charakterisierung der betroffenen Art																															
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen																															
Allgemeines Familie der Stelzen und Pieper (Motacillidae). Sitzt oft auf Erhöhungen; Flug ist ruckweise in flachen Wellen. Insbesondere im Übergangsbereich offener zu halboffenen Landschaften Verwechslung mit dem Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) möglich. Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht und einzelnen bis wenigen Bäumen oder Sträuchern. Bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung von Mooren und Heiden. Vereinzelt in Dünentälern mit Buschwerk, in Feldflur mit Feldgehölzen und Baumgruppen sowie in baumbestandenen Wegen und Böschungen an Kanälen und Straßen. Wanderverhalten <table border="1"> <tr> <td>Typ</td> <td>Langstreckenzieher</td> </tr> <tr> <td>Überwinterungsgebiet</td> <td>Tropisches Afrika</td> </tr> <tr> <td>Abzug</td> <td>Ende August bis Mitte Oktober</td> </tr> <tr> <td>Ankunft</td> <td>Anfang April bis Mitte Mai</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td>Männchen treffen etwa 1 Woche vor Weibchen im Brutgebiet ein</td> </tr> </table> Nahrung Hauptsächlich Insekten wie Käfer, Wanzen, Schmetterlinge und Heuschrecken und Spinnentiere. Seltener Sämereien und andere Pflanzenteile. Fortpflanzung <table border="1"> <tr> <td>Typ</td> <td colspan="3">Bodenbrüter</td> </tr> <tr> <td>Balz</td> <td>Mitte April bis Juni</td> <td>Brutzeit</td> <td>Ende April bis Ende Juni</td> </tr> <tr> <td>Brutdauer</td> <td>12-14 Tage</td> <td>Bruten/Jahr</td> <td>1-2</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td colspan="3">Einzelbrüter. Saisonale Monogamie, z.T. Bigynie und Bigamie. Nest unter niederliegendem Gras, in Heidekraut oder anderer Bodenvegetation, in Pfeifengras-, Seggen- oder Wollgrasbulten</td> </tr> </table>						Typ	Langstreckenzieher	Überwinterungsgebiet	Tropisches Afrika	Abzug	Ende August bis Mitte Oktober	Ankunft	Anfang April bis Mitte Mai	Info	Männchen treffen etwa 1 Woche vor Weibchen im Brutgebiet ein	Typ	Bodenbrüter			Balz	Mitte April bis Juni	Brutzeit	Ende April bis Ende Juni	Brutdauer	12-14 Tage	Bruten/Jahr	1-2	Info	Einzelbrüter. Saisonale Monogamie, z.T. Bigynie und Bigamie. Nest unter niederliegendem Gras, in Heidekraut oder anderer Bodenvegetation, in Pfeifengras-, Seggen- oder Wollgrasbulten		
Typ	Langstreckenzieher																														
Überwinterungsgebiet	Tropisches Afrika																														
Abzug	Ende August bis Mitte Oktober																														
Ankunft	Anfang April bis Mitte Mai																														
Info	Männchen treffen etwa 1 Woche vor Weibchen im Brutgebiet ein																														
Typ	Bodenbrüter																														
Balz	Mitte April bis Juni	Brutzeit	Ende April bis Ende Juni																												
Brutdauer	12-14 Tage	Bruten/Jahr	1-2																												
Info	Einzelbrüter. Saisonale Monogamie, z.T. Bigynie und Bigamie. Nest unter niederliegendem Gras, in Heidekraut oder anderer Bodenvegetation, in Pfeifengras-, Seggen- oder Wollgrasbulten																														
4.2 Verbreitung																															
Europa: Gemäßigte Breiten Europas sowie Irland, Zentral- und Südspanien, Griechenland, Teilen und den meisten Mittelmeerinseln. IUCN: Least Concern Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 4.000 bis 8.000 Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☒ ungünstig bis schlecht																															

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen Baumpiepers mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs aber außerhalb des Eingriffsbereich festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja☒ nein

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☐ ja☐ nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)☐ ja☐ nein

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?☐ ja☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja☒ nein**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)****a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja☒ nein

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☐ ja☐ nein

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)☐ ja☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja☒ nein**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**☐ ja☒ nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☐ ja☐ nein

-	
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	☐ ja ☐ nein
-	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
☐ ja ☒ nein	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung <u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
☐ Vermeidungsmaßnahmen	
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)					
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)			
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend
☒	Europäische Vogelart				ungünstig- schlecht
..3..	RL Deutschland	EU:	☒	☐	☐
..3..	RL Hessen	Deutschland:	☒	☐	☐
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
Allgemeines					
Familie der Lerchen (Alaudidae). Die Art ist in Europa ein sehr häufiger Brutvogel und gilt trotz teilweise deutlicher Bestandsrückgänge in Teilen des Verbreitungsgebietes weltweit als ungefährdet. Im Herbst Gruppenbildung.					
Lebensraum					
Offenes Gelände mit trockenen bis wechselfeuchten Böden sowie niedriger Gras- und Krautschicht mit offenen Stellen. Größte Bestandsdichte in reich strukturierter Feldflur. Außerhalb der Brutzeit auf abgeernteten Feldern, in Ruderalflächen, auf Ödland und auf gemähten Grünflächen. Stark von Bearbeitung der Feldkulturen abhängig.					
Wanderverhalten					
Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher				
Überwinterungsgebiet	hauptsächlich Mittelmeerraum				
Abzug	Mitte September bis Mitte Oktober				
Ankunft	Ende Januar bis Mitte März, spätestens Anfang Mai				
Info	In wintermilden Gegenden in kalter Jahreszeit in Trupps von wenigen dutzend bis mehreren hundert Vögeln auf Nahrungssuche				
Nahrung					
Im Winter vegetarisch: Getreidekörner, Samen von Wildkräutern, zarte Blätter und Keimlinge. Ab Mitte April zunehmend Insekten, Spinnen, Regenwürmer und kleine Schnecken.					
Fortpflanzung					
Typ	Bodenbrüter				
Balz	Februar bis April	Brutzeit	April bis Mai, Zweitbrut ab Juni		
Brutdauer	12-13 Tage	Bruten/Jahr	häufig 2, manchmal 3		
Info	Einzelbrüter; überwiegend saisonal monogam. Gerne im Ackerland, auf extensiv genutzten Weiden, auf Bergwiesen und Hangwiesen mit nicht zu starker Neigung. Nest in Bodenmulde mit 7cm Tiefe in Vegetation von 15-25cm Höhe. Häufig Gefahr durch Ausmähen des Nestes				
4.2 Verbreitung					
Europa: fast die gesamte Paläarktis. In Europa von Norwegen bis Italien einschließlich Sizilien; weiter östlich bis in den Südosten der Türkei. IUCN: Least Concern.					
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar					
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar					
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 150.000 - 200.000. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.					
Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht					

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen der Feldlerche mit drei Revieren im Eingriffsbereich, ein Revier im Geltungsbereich aber außerhalb des Eingriffsbereichs und ein weiteres Revier im Umfeld festgestellt werden. Drei Reviere werden durch die aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

Update: Bezugnehmend auf die Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (22.08.2025) wird die Anzahl der Feldlerchenreviere auf fünf betroffene Reviere korrigiert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

Bei Durchführung von Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Vermeidung nicht möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja



nein

Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja



nein

Für die Feldlerche wurde in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ein Suchradius von ca. 5 km um den Geltungsbereich festgelegt. Alle von der Gemeinde Biebertal zur Verfügung gestellten Flächen wurden vor Ort begutachtet und auf Eignung geprüft.

Zur Bestimmung des Flächenbedarfs wurde die Methodik von VSW & PNL (2010) verwendet. Im Geltungsbereich besteht eine durchschnittliche Siedlungsdichte der Feldlerchen mit 2-4 Revieren pro 10 ha. Daraus ergibt sich ein theoretisch anzunehmendes Steigerungspotential von 4-6 Revieren/10 ha (VSW & PNL 2010). Da in diesem Fall ein konservativer Ansatz verfolgt wird, wurde für das Steigerungspotential der niedrigere Wert von 4 Revieren/10ha gewählt. Für den aktuellen Bebauungsplan wird somit bei 5 betroffenen Revieren eine aufgewertete Landschaftsfläche von 12,5 ha (Blühstreifen inklusive Randeffekte) benötigt. Die 12,5 ha beziehen sich auf die tatsächlich eingesäte Blühfläche inklusive 100 m positive Effekte in alle Richtungen, es sei denn dort befinden sich Störquellen. Für die Störquellen (Bäume, Hecken, Wald etc.) wurden die Angaben von LANUV (o. J. b) verwendet.

Die Flächengrößen der Ausgleichsflächen inklusive positive Randeffekte minus ggf. vorhandenen Störquellen (Bäume, Hecken, Wald etc.) im jeweiligen Bereich um die Flurstücke wurde berechnet und resultiert in der nachfolgenden Tabelle. Somit ist der erforderliche Ausgleichsbedarf für die Feldlerche von 12,5 ha erreicht und wird sogar mit 28,3 ha deutlich übertroffen.

Ausgleichsflächen für die Feldlerche.

Fläche	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Eingesäte Fläche	Gunstbereich [ha] inkl. 100 m Puffer
Fläche 1 (Plankarte 5)	Weitershain	10	48, 49	100 m x 10 m = 1.000 m ²	63.000 m ² = 6,3 ha
Fläche 2 (Plankarte 2)	Kesselbach	3	63	130 m x 14 m = 1.820 m ²	70.620 m ² = 7,0 ha
Fläche 3 (Plankarte 3)	Geilshausen	3	36	160 m x 10 m = 1.600 m ²	75.600 m ² = 7,5 ha
Fläche 4 (Plankarte 4)	Geilshausen	5	32	160 m x 10 m = 1.600 m ²	75.600 m ² = 7,5 ha
Gesamt					28,3 ha

- Herstellung von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen auf den in Tabelle 15 angegebenen Flächen. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
- Saatgut: Mischung aus Kulturarten und Wildkräutern in unterschiedlicher Zusammensetzung, z.B. wie in Tab. 20 oder vergleichbares.

Zusammensetzung des Saatguts für Blühstreifen für Feldlerche.

Art	Trivialname	Anteil
Wildkräuter 40,0 %		
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesenschafgarbe	1,00
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färberhundskamille	0,70
<i>Campanula rapunculoides</i>	Ackerglockenblume	0,10
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	3,00
<i>Centaurea jacea</i> s.str.	Wiesenflockenblume	1,00
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	5,00
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	1,70
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	3,50
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	0,60
<i>Isatis tinctoria</i>	Färberwaid	1,00
<i>Knautia arvensis</i>	Ackerwitwenblume	0,30
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Gewöhnliche Margerite	2,00
<i>Malva moschata</i>	Moschusmalve	0,50
<i>Melilotus officinalis</i>	Echter Steinklee	3,00
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran	0,10
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	1,00
<i>Pastinaca sativa</i> s.str.	Pastinak	1,00
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	6,00
<i>Raphanus raphanistrum</i>	Hederich	1,00
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei	2,20
<i>Scorzoneroide autumnalis</i>	Herbstlöwenzahn	0,20
<i>Silene latifolia</i> ssp. Alba	Weißer Lichtnelke	1,30
<i>Sinapis arvensis</i>	Ackersenf	3,20
<i>Solidago virgaurea</i>	Echte Goldrute	0,20
<i>Verbascum densiflorum</i>	Große Königskerze	0,40
Kulturpflanzen 60,0 %		
<i>Calendula officinalis</i>	Garten-Ringelblume	16,00
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter	3,00
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander	19,00
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel	19,00
<i>Lepidium sativum</i>	Garten-Kresse	1,00
<i>Rucola selvetica</i>	Wilde Rauke	2,00

- Um eine mögliche Entmischung des Saatguts zu vermeiden und somit für eine gleichmäßige Ausbringung zu sorgen, kann das Strecken mittels Füllstoffes notwendig werden. Siehe Herstellerangaben.
- Bodenvorbereitung, Aussaatzeitpunkt, Aussaatstärke und Pflege laut Herstellerangaben.
- Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.
- Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Im Geltungsbereich konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

- Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig feinkrümelig umzubrechen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Die Feld- und Wegraine sind wöchentlich zu mähen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

☐ ja ☒ nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen, da eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht vorliegt. Anlage- und betriebsbedingt werden jedoch Reviere so erheblich gestört werden, dass durch Kulisseneffekte der Verlust von vier Ruhe- und Fortpflanzungsstätten eintreten wird (vgl. Pkt. 6.1).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)					
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)			
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend
☒	Europäische Vogelart				ungünstig-schlecht
..*..	RL Deutschland	EU:	☒	☐	☐
..V..	RL Hessen	Deutschland:	☒	☐	☐
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
Allgemeines					
Familie der Ammern (Emberizidae), darunter häufigste Art in Europa und einer der charakteristischen Brutvögel der Feldmark. Im Herbst Gruppenbildung, während der Brutzeit dagegen ist die Goldammer streng territorial.					
Lebensraum					
Offene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen.					
Wanderverhalten					
Typ	Standvogel und Teilzieher, Kurzstreckenzieher				
Überwinterungsgebiet	Spanien, Italien, Balkanländer, Türkei und Norden Israels				
Abzug	Ende August bis September				
Ankunft	Mitte Februar bis Mitte März, spätestens Ende April				
Info	Außerhalb der Brutzeit bilden sich mitunter größere Trupps, die sich an günstigen Nahrungsplätzen am Rand von Dörfern einfinden				
Nahrung					
Feine Sämereien, milchreife Getreidekörner sowie viele Insekten und Spinnen.					
Fortpflanzung					
Typ	Boden- und Freibrüter				
Balz	Februar bis August	Brutzeit	April bis August		
Brutdauer	11-14 Tage	Bruten/Jahr	2-3		
Info	Einzelbrüter, saisonale Monogamie. Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation, am Rand von Hecken, an Böschungen oder unter Büschen				
4.2 Verbreitung					
Europa: Skandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und Ukraine; in östlicher Richtung von Irland bis nach Asien. IUCN: Least Concern.					
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar					
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar					
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 194.000 - 230.000. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.					
Zukunftsaussichten: ☒ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht					

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen der Goldammer mit zwei Revieren innerhalb des Geltungsbereichs aber außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Vier weitere Reviere befinden sich im weiteren Umfeld. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja



nein

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja



nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja



nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.



ja



nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja



nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-	
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	☐ ja ☐ nein
-	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
☐ ja ☒ nein	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung <u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)					
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)			
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend
☒	Europäische Vogelart				ungünstig- schlecht
...	RL Deutschland	EU:	☒	☐	☐
...	RL Hessen	Deutschland:	☒	☐	☐
...	ggf. RL regional	Hessen:	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
Allgemeines					
Manchmal auch Grasspecht oder Erdspecht genannt; gehört zur Familie der Spechte (Picidae). Mit Schwesternart Grauspecht einzige Vertreter der Gattung <i>Picus</i> in Mitteleuropa.					
Lebensraum					
Halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Altbaumbestand. Innerhalb ausgedehnter Waldgebiete nur in stark aufgelichteten Bereichen. Starke Präferenz für Laubwälder.					
Wanderverhalten					
Typ	Standvogel				
Überwinterungsgebiet	-				
Abzug	-				
Ankunft	-				
Info	-				
Nahrung					
Starke Spezialisierung auf bodenlebende Ameisen.					
Fortpflanzung					
Typ	Höhlenbrüter				
Balz	März bis April	Brutzeit	hauptsächlich Mai bis Juni		
Brutdauer	14 15 Tage	Bruten/Jahr	1		
Info	Saisonale Monogamie. Nest in verlassenen Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte oder eigener Nisthöhle				
4.2 Verbreitung					
Europa: In fast ganz Kontinentaleuropa verbreitet außer Irland, dem mittleren und nördlichen Skandinavien und den nördlichen und östlichen Teilen des europäischen Russlands. IUCN: Least Concern.					
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar					
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar					
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 5.000-8.000					
Zukunftsansichten: ☒ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht					

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Grünspechtes mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja



nein

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja



nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja



nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.



ja



nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja



nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
-		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein
-		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ ja	☒ nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!		
7. Zusammenfassung		
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>		
☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt		
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>		
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist ☐ <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>		

Allgemeine Angaben zur Art																															
1. Durch das Vorhaben betroffene Art																															
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)																															
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)																													
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend																										
☒	Europäische Vogelart				ungünstig-schlecht																										
..*..	RL Deutschland	EU:	☒	☐	☐																										
..*..	RL Hessen	Deutschland:	☒	☐	☐																										
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	☐	☐	☒																										
4. Charakterisierung der betroffenen Art																															
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen																															
Allgemeines Vogelart aus der Familie der Braunellen (Prunellidae). Lebensraum Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs, bis über die Baumgrenze, Auwälder, verbuschte Verlandungszonen, Weidendickichte an Gewässern, unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften, Laub- und Nadelholzpflanzungen, Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, Friedhöfe, Parks, Grünanlagen bis in die Wohnblockzone von Städten. Wanderverhalten <table border="1"> <tr> <td>Typ</td> <td>Teilzieher, Kurzstreckenzieher</td> </tr> <tr> <td>Überwinterungsgebiet</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abzug</td> <td>Herbst</td> </tr> <tr> <td>Ankunft</td> <td>Februar/März bis Mai</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td>-</td> </tr> </table> Nahrung Die Nahrung besteht im Sommer aus kleinen Raupen, Käfern, Larven, Puppen und Spinnen. Im Winter ernähren sie sich von feinen Samen. Zu den besonders stark genutzten Nahrungspflanzen zählen Brennnessel sowie Ampfer, Holunder, Mohn, Miere, Vogelknöterich, Gauchheil, Portulak sowie Gräser und Seggen. Im Frühjahr frisst sie auch Samen der Erle. Fortpflanzung <table border="1"> <tr> <td>Typ</td> <td colspan="3">Freibrüter</td> </tr> <tr> <td>Balz</td> <td>März bis Mai/Juni</td> <td>Brutzeit</td> <td>April bis Juni (Nachbruten bis Juli)</td> </tr> <tr> <td>Brutdauer</td> <td>11-13 Tage</td> <td>Bruten/Jahr</td> <td>2 (3)</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td colspan="3">Einzelbrüter, saisonale Monogamie, auch Polygynie und Polyandrie. Nester in Koniferen und Reishäufen.</td> </tr> </table>						Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher	Überwinterungsgebiet		Abzug	Herbst	Ankunft	Februar/März bis Mai	Info	-	Typ	Freibrüter			Balz	März bis Mai/Juni	Brutzeit	April bis Juni (Nachbruten bis Juli)	Brutdauer	11-13 Tage	Bruten/Jahr	2 (3)	Info	Einzelbrüter, saisonale Monogamie, auch Polygynie und Polyandrie. Nester in Koniferen und Reishäufen.		
Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher																														
Überwinterungsgebiet																															
Abzug	Herbst																														
Ankunft	Februar/März bis Mai																														
Info	-																														
Typ	Freibrüter																														
Balz	März bis Mai/Juni	Brutzeit	April bis Juni (Nachbruten bis Juli)																												
Brutdauer	11-13 Tage	Bruten/Jahr	2 (3)																												
Info	Einzelbrüter, saisonale Monogamie, auch Polygynie und Polyandrie. Nester in Koniferen und Reishäufen.																														
4.2 Verbreitung																															
Europa: Besiedelt weite Teile Europas und Asiens IUCN: Least Concern																															
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar																															
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar																															
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand >6000																															
Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht																															

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen der Heckenbraunelle mit vier Revieren außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja



nein

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja



nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja



nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.



ja



nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja



nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-	
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	☐ ja ☐ nein
-	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
☐ ja ☒ nein	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
☐	Vermeidungsmaßnahmen
☐	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
☐	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
☐	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)					
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)			
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend
☒	Europäische Vogelart				ungünstig- schlecht
..*..	RL Deutschland	EU:	☒	☐	☐
..*..	RL Hessen	Deutschland:	☒	☐	☐
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
Allgemeines					
Größte in Europa heimische Art der Finken (<i>Fringillidae</i>). Auffälliger großer und sehr kräftiger Kegelschnabel.					
Lebensraum					
Lichte Laub- und Mischwälder mit aufgelockertem Unterbewuchs, lokal Vorkommen in Nadelforsten mit Laubholzanteil. Regelmäßig in Hart und Weichholzlauen, größeren Feldgehölzen oder Hecken. Auch in gehölzreichen Parklandschaften, Aufforstungen und Streuobstwiesen. Seltener auch in Gärten, Parks und Friedhöfen mit altem Baumbestand.					
Wanderverhalten					
Typ	Überwiegend Teilzieher				
Überwinterungsgebiet	-Mitteleuropa und Mittelmeergebiet sowie Westeuropa				
Abzug	-Juli bis September				
Ankunft	-Im Süden von Anfang Februar bis Mitte April und im Nordosten von Ende März bis Anfang Mai				
Info	Der Kernbeißer ist in Mitteleuropa ein Standvogel. Die Nördlichen und Östlichen europäischen Populationen sind Teilzieher.				
Nahrung					
Samen von Laubbäumen und Früchten. Im Frühjahr wird die Nahrung durch Knospen ergänzt. Im Spätsommer bevorzugt Laubwälder mit einem hohen Bestand an Bucheckern sowie Früchte von Ahornbäumen					
Fortpflanzung					
Typ	Freibrüter				
Balz	Ab Mitte März	Brutzeit	Anfang/Mitte April bis Mitte Juni selten bis Mitte Juli		
Brutdauer	11-13 Tage	Bruten/Jahr	1		
Info	Freibrüter, Nester in unterschiedlichen Höhen häufig jedoch hoch, meist in Laub und selten in Nadelbäumen. Lokal Kolonieartiges Brüten Monogame Saisonhe..				
4.2 Verbreitung					
Europa: Süd- und Mitteleuropa einschließlich England und Südkandinavien, fehlt jedoch auf Island, Irland und in weiten Teilen Fennoskandiaviens.					
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 2,5 bis 6 Mio Brutpaare					
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar					
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand >6000					
Zukunftsaussichten: ☒ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht					

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Kernbeißers mit zwei Revieren außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja



nein

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja



nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja



nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.



ja



nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja



nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-	
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	☐ ja ☐ nein
-	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
☐ ja ☒ nein	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung <u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)					
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)			
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend
☒	Europäische Vogelart				ungünstig- schlecht
..*..	RL Deutschland	EU:	☒	☐	☐
..*..	RL Hessen	Deutschland:	☒	☐	☐
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
Allgemeines					
In Europa häufigste Art aus Familie der Würger (Laniidae). Gesamtes Jahr über territorial, auch keine Zusammenschlüsse beim Zug. In zweiter Hälfte des 20. Jahrhunderts große Bestandseinbuße durch Intensivierung der Landwirtschaft.					
Lebensraum					
Halboffene, mit kleinen Gehölzen durchsetzte Landschaften mit aufgelockertem Buschbestand. Bevorzugt extensiv genutzte Kulturlandschaft sowie Heckenlandschaften mit Weiß- oder Rotdorn. Wichtig sind große Freiflächen, wie Trockenrasen und Brachen.					
Wanderverhalten					
Typ	Langstreckenzieher				
Überwinterungsgebiet	Ost- und Südafrika				
Abzug	ab Mitte Juli, hauptsächlich August				
Ankunft	Mai				
Info	Männchen treffen früher im Brutgebiet ein. Jungvögel bleiben meist bis Ende September im Aufzuchsrevier				
Nahrung					
Vorwiegend Großinsekten, aber auch kleine Säugetiere und Vögel.					
Fortpflanzung					
Typ	Freibrüter				
Balz	Mai	Brutzeit	Mai bis Juni		
Brutdauer	14-16 Tage	Bruten/Jahr	1		
Info	Monogame Saisonehe. Reviertreu. Brutet in halboffenen Landschaften mit gutem Angebot an Hecken und Sträuchern. Nest bevorzugt in Dornensträuchern, aber auch in Bäumen, Hochstaudenfluren oder Reisighaufen.				
4.2 Verbreitung					
Europa: Ganz Europa bis auf Island, die britischen Inseln, Nordeuropa und die iberische Halbinsel. IUCN: Least Concern.					
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar					
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar					
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 9.000 - 12.000					
Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht					

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Neuntöters mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs und einem Revier im weiteren Umfeld festgestellt werden. Ein Revier wird von den aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

Bei Durchführung von Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Vermeidung nicht möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja



nein

Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja



nein

- Verpflanzung der mittig im östlichen Teilbereich des Geltungsbereichs gelegenen Gehölzreihe.
- Neupflanzung von einheimischen dornenreichen Gehölzen (z.B. Weißdorn) um den bei der Verpflanzung entstehenden Verlust der vorhandenen Gehölze zu kompensieren.
- Die Gehölze sind in einem lockeren Bestand oberhalb des östlichen Teilbereichs des Geltungsbereichs von Nordwesten nach Südosten anzuordnen.
- Geschlossene Gehölzreihen entfalten eine überwiegend negative Wirkung und sind dementsprechend zu vermeiden.
- Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Im Geltungsbereich konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja



nein

-	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	
☐ ja ☒ nein	
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	
☐ ja ☐ nein	
-	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	
☐ ja ☐ nein	
-	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
☐ ja ☒ nein	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☒ Vermeidungsmaßnahmen	
☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Allgemeine Angaben zur Art																					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art																					
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)																					
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)																			
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art ☒ Europäische Vogelart ...-.. RL Deutschland ...3.. RL Hessen ...-.. ggf. RL regional			unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend																
		EU:	☒	☐	☐																
		Deutschland:	☒	☐	☐																
		Hessen:	☐	☐	☒																
4. Charakterisierung der betroffenen Art																					
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen																					
Allgemeines Familie der Störche (Ciconiidae). Glänzend schwarzes Gefieder mit weißer Unterseite. Fast immer sehr scheu und vereinzelt.																					
Lebensraum Wälder & Heiden. Großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe naturnaher Laub- & Mischwälder mit fischreichen Fließ- & Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen; Neststandort in strukturreichen, z.T. aufgelockerten Altholzbeständen; bevorzugt ungestörte Neststandorte in der Nähe günstiger, benachbarter Nahrungshabitate; Nahrungssuche i.d.R. im Umkreis von 3 km, regelmäßig jedoch auch 5-12 (bis zu 16 km) vom Nest entfernt.																					
Wanderverhalten <table border="1"> <tr> <td>Typ</td> <td>i.d.R. Langstreckenzieher (Überwinterungen in Europa nehmen zu)</td> </tr> <tr> <td>Überwinterungsgebiet</td> <td>West- & Ostafrika, teils Südspanien und Südportugal</td> </tr> <tr> <td>Abzug</td> <td>Aus den Brutrevieren ab Mitte/Ende Juli</td> </tr> <tr> <td>Ankunft</td> <td>Im Brutgebiet bis Anfang April (im Osten vereinzelt erst Mitte April)</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td>-</td> </tr> </table>						Typ	i.d.R. Langstreckenzieher (Überwinterungen in Europa nehmen zu)	Überwinterungsgebiet	West- & Ostafrika, teils Südspanien und Südportugal	Abzug	Aus den Brutrevieren ab Mitte/Ende Juli	Ankunft	Im Brutgebiet bis Anfang April (im Osten vereinzelt erst Mitte April)	Info	-						
Typ	i.d.R. Langstreckenzieher (Überwinterungen in Europa nehmen zu)																				
Überwinterungsgebiet	West- & Ostafrika, teils Südspanien und Südportugal																				
Abzug	Aus den Brutrevieren ab Mitte/Ende Juli																				
Ankunft	Im Brutgebiet bis Anfang April (im Osten vereinzelt erst Mitte April)																				
Info	-																				
Nahrung Vorwiegend Fische, gelegentlich Amphibien, Insekten, Schnecken, Krabben, kleine Reptilien, Säugetiere und Vögel.																					
Fortpflanzung <table border="1"> <tr> <td>Typ</td> <td colspan="3">Baum- und Felsbrüter</td> </tr> <tr> <td>Balz</td> <td>Anfang April – Anfang Mai</td> <td>Brutzeit</td> <td>Eiablage ab Ende März, allgemein Anfang April bis Anfang Mai</td> </tr> <tr> <td>Brutdauer</td> <td>32-38 Tage</td> <td>Bruten/Jahr</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td colspan="3">Saisonale Monogamie. Nest in Abhängigkeit der Baumart (Wuchsform) vornehmlich halbhoch (10-18 m) angelegt, oft in der Nähe von Lichtungen (z.B. Bachlauf), in Mittelgebirgen Nest in SW-exponierter Lage etc.; Nestlingsdauer: (61)64-70(73) Tage.</td> </tr> </table>						Typ	Baum- und Felsbrüter			Balz	Anfang April – Anfang Mai	Brutzeit	Eiablage ab Ende März, allgemein Anfang April bis Anfang Mai	Brutdauer	32-38 Tage	Bruten/Jahr	1	Info	Saisonale Monogamie. Nest in Abhängigkeit der Baumart (Wuchsform) vornehmlich halbhoch (10-18 m) angelegt, oft in der Nähe von Lichtungen (z.B. Bachlauf), in Mittelgebirgen Nest in SW-exponierter Lage etc.; Nestlingsdauer: (61)64-70(73) Tage.		
Typ	Baum- und Felsbrüter																				
Balz	Anfang April – Anfang Mai	Brutzeit	Eiablage ab Ende März, allgemein Anfang April bis Anfang Mai																		
Brutdauer	32-38 Tage	Bruten/Jahr	1																		
Info	Saisonale Monogamie. Nest in Abhängigkeit der Baumart (Wuchsform) vornehmlich halbhoch (10-18 m) angelegt, oft in der Nähe von Lichtungen (z.B. Bachlauf), in Mittelgebirgen Nest in SW-exponierter Lage etc.; Nestlingsdauer: (61)64-70(73) Tage.																				
4.2 Verbreitung																					
Europa: Nord- & Mitteleuropa. IUCN: Least Concern. Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 60-80. Umsiedlungsrate der brütenden Paare infolge vielfältiger Störungen recht hoch; z. T. niedriger Bruterfolg bei häufig wechselnden Horstpaaren. Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht																					

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen
Es konnte das Vorkommen des Schwarzstorchs durch die MULTIBASE Datenabfrage mit einem Revier in ca. 2 km Entfernung zum Geltungsbereich festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein	
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein	
-	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein	
-	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein	
-	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein	
Durch die MULTIBASE Datenabfrage konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.	
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein	
-	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ ja ☐ nein	
-	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein	
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.	
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein	

-	
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	☐ ja ☐ nein
-	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
☐ ja ☒ nein	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung <u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Allgemeine Angaben zur Art																															
1. Durch das Vorhaben betroffene Art																															
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)																															
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)																													
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend																										
☒	Europäische Vogelart				ungünstig- schlecht																										
..*..	RL Deutschland	EU:	☒	☐	☐																										
..3..	RL Hessen	Deutschland:	☒	☐	☐																										
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	☐	☐	☒																										
4. Charakterisierung der betroffenen Art																															
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen																															
Allgemeines Familie der Finken (Fringillidae). In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger. Wenig territorial. Außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen, aber auch in Schlafgemeinschaften mit bis zu 40 Exemplaren, die im Winter mit Schwärmen von Bluthänfling, Girlitz und Grünling vermischt sein können. Lebensraum Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte. Wanderverhalten <table border="1"> <tr> <td>Typ</td> <td>Teilzieher, Kurzstreckenzieher</td> </tr> <tr> <td>Überwinterungsgebiet</td> <td>Westeuropa</td> </tr> <tr> <td>Abzug</td> <td>Oktober bis November</td> </tr> <tr> <td>Ankunft</td> <td>Anfang März bis Mitte Mai</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td>Im Herbst und Winter vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Ruderalflächen</td> </tr> </table> Nahrung Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen. Fortpflanzung <table border="1"> <tr> <td>Typ</td> <td colspan="3">Freibrüter</td> </tr> <tr> <td>Balz</td> <td>(März)April bis Mai</td> <td>Brutzeit</td> <td>April bis August</td> </tr> <tr> <td>Brutdauer</td> <td>11-13 Tage</td> <td>Bruten/Jahr</td> <td>2-3</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td colspan="3">Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt</td> </tr> </table>						Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher	Überwinterungsgebiet	Westeuropa	Abzug	Oktober bis November	Ankunft	Anfang März bis Mitte Mai	Info	Im Herbst und Winter vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Ruderalflächen	Typ	Freibrüter			Balz	(März)April bis Mai	Brutzeit	April bis August	Brutdauer	11-13 Tage	Bruten/Jahr	2-3	Info	Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt		
Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher																														
Überwinterungsgebiet	Westeuropa																														
Abzug	Oktober bis November																														
Ankunft	Anfang März bis Mitte Mai																														
Info	Im Herbst und Winter vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Ruderalflächen																														
Typ	Freibrüter																														
Balz	(März)April bis Mai	Brutzeit	April bis August																												
Brutdauer	11-13 Tage	Bruten/Jahr	2-3																												
Info	Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt																														
4.2 Verbreitung																															
Europa: Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern																															
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 12 – 29 Mio. Brutpaare in Europa																															
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar																															
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 30.000 - 38.000																															
Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht																															

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Stieglitzes mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja



nein

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja



nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja



nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.



ja



nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja



nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-	
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	☐ ja ☐ nein
-	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
☐ ja ☒ nein	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung <u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)					
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)			
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend
☒	Europäische Vogelart				ungünstig- schlecht
..-..	RL Deutschland	EU:	☒	☐	☐
..3..	RL Hessen	Deutschland:	☒	☐	☐
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
Allgemeines					
In Europa kleinste Art der Hühnervögel aus der Familie der Fasanenartigen (Phasianidae). Der weit vernehmbare sogenannte Wachtelschlag ist gelegentlich zu hören, die unauffälligen Vögel sind jedoch nur selten zu sehen. Während der Fortpflanzungszeit vor allem in der Morgen- und Abenddämmerung aktiv; während des Höhepunkts der Balz auch gelegentlich tagsüber zu vernehmen.					
Lebensraum					
Offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher, Deckung gebender Krautschicht. Bevorzugt Flächen mit tiefgründigen bis etwas feuchten Böden. Typische Brutbiotope sind Getreideflächen, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge; aber auch Salzsümpfe mit Salzkrautbeständen und lehmige Wermutsteppen vor. In höheren Lagen besiedelt sie auch von Wald umgebene Wiesenstücke.					
Wanderverhalten					
Typ	Lang- bzw. Kurzstreckenzieher				
Überwinterungsgebiet	Überwiegend Afrika südlich des Äquators, Sudan, Ägypten und Indien				
Abzug	ab Oktober				
Ankunft	Mitte Mai bis Anfang Juni				
Info	Ankunft teilweise ab Anfang April				
Nahrung					
Meist kleine Sämereien (Ackerkräuter) und Getreidekörner, im Frühjahr und Sommer auch viele Insekten.					
Fortpflanzung					
Typ	Bodenbrüter				
Balz	Mitte Mai bis Ende Juli	Brutzeit	Mai bis August		
Brutdauer	18 20 Tage	Bruten/Jahr	1(-2)		
Info	Polyandrie. Nest in Bodenmulde, durch höhere Kraut- und Grasvegetation gedeckt. Nach Brutbeginn löst sich Partnerschaft der Altvögel. Küken sind Nestflüchter				
4.2 Verbreitung					
Europa: Fast ganz Europa; hauptsächlich in Italien, Spanien, Griechenland und Südrussland. IUCN: Least Concern					
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 26-48 Mio. Brutpaare in Europa (BirdLife International 2004)					
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar					
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 1.000 - 3.000					
Zukunftsprognosen: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht					

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen der Wachtel mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Ein Revier wird durch die aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

Bei Durchführung von Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Vermeidung nicht möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja



nein

Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja



nein

Als Ansatz für die Kompensation der Wachtel wird eine Kombination aus verschiedenen Maßnahmen vorgesehen. Hierbei wird der Ansatz verfolgt, die Wachtel primär an den Ort zu fördern an dem die Art festgestellt wurde. Hierzu wird hier der Solarpark wachstelfreundlich gestaltet. Diese Maßnahmen sind als CEF-Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten umzusetzen und gewährleisten eine funktional verlässliche Bereitstellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche. Durch diese Maßnahmen wird eine dauerhafte Erhöhung der Habitatqualität erreicht und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Wachtel in Hessen vermieden.

- Herstellung von Brachflächen als Wachtelhabitat**

Innerhalb der Maßnahmenfläche ist zur Förderung der Habitatstrukturen für die Wachtel eine dauerhafte Brachfläche durch die Aussaat einer regionaltypischen Acker-Wildkraut-Mischung anzulegen.

- Die Brachfläche ist alle 2 – 3 Jahre außerhalb der Brutzeit abschnittsweise umzubereiten, um eine zu dichte Vegetation zu vermeiden.
- Aufkommende Störarten (z.B. Acker-Kratzdistel) sind durch regelmäßige jährliche Schröpfungsschnitte zu bekämpfen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen
- Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Im Geltungsbereich konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

- Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig umzubrechen oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können. *Alternativ ist das Baufeld innerhalb des angegebenen Zeitraums zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.*

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)** ☐ ja ☒ nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ☐ ja ☒ nein

Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen, da eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht vorliegt. Anlage- und betriebsbedingt werden jedoch Reviere so erheblich gestört werden, dass durch Kulisseneffekte der Verlust von vier Ruhe- und Fortpflanzungsstätten eintreten wird (vgl. Pkt. 6.1).

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

-

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)					
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)			
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend
☒	Europäische Vogelart				ungünstig- schlecht
..-..	RL Deutschland	EU:	☒	☐	☐
..-..	RL Hessen	Deutschland:	☒	☐	☐
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
Allgemeines					
Familie der Eigentlichen Eulen (Strigidae). Häufigste heimische Eulenart, dämmerungs- und nachtaktiv. Bei erfolgreichen Bruten bettelrufende Ästlinge weit vernehmbar.					
Lebensraum					
Lichte Laub- und Mischwälder mit höhlenreichem altem Baumbestand sowie Feld- und Hofgehölze. Zunehmend im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Gärten und auf Friedhöfen. Fehlt in weitgehend baumfreien Landschaften.					
Wanderverhalten					
Typ	Standvogel				
Überwinterungsgebiet	-				
Abzug	-				
Ankunft	-				
Info	Einmal gewähltes Revier meist über mehrere Jahre oder lebenslang besetzt				
Nahrung					
Je nach Nahrungsangebot überwiegend Wühlmäuse und Echte Mäuse oder Vögel, aber auch andere Säugetiere wie Kaninchen und Eichhörnchen. Daneben Frösche, Kröten, Fische, Regenwürmer und Käfer.					
Fortpflanzung					
Typ	Überwiegend Höhlenbrüter				
Balz	Januar bis März, z.T. ab September	Brutzeit	überwiegend März bis Juni		
Brutdauer	28-29 Tage	Bruten/Jahr	1		
Info	Monogame Dauerehe. Bevorzugt zum Brüten Baumhöhlen, nimmt aber auch Dachböden, Jagdkanzeln und großräumige Kästen; ausnahmsweise Nester anderer Vögel oder am Boden				
4.2 Verbreitung					
Europa: Gemäßigte und mediterrane Zone bis an den Südrand der borealen Nadelwälder. IUCN: Least Concern.					
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar					
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar					
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 5.000 – 8.000					
Zukunftsaussichten: ☒ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht					

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Waldkauzes mit einem Revieren außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja



nein

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja



nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegt außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja



nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.



ja



nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja



nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-	
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	☐ ja ☐ nein
-	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
☐ ja ☒ nein	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung <u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)					
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)			
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend
☒	Europäische Vogelart				ungünstig- schlecht
..*..	RL Deutschland	EU:	☒	☐	☐
..*..	RL Hessen	Deutschland:	☒	☐	☐
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
Allgemeines					
Mit ca. neun Zentimetern Körpergröße eine der kleinsten Vogelarten Europas. Familie der Goldhähnchen (<i>Regulidae</i>).					
Lebensraum					
Nadelwald, besonders ausgeprägte Bindung an Vorkommen von Fichten und anderen kurzadeligen Baumarten, daher vor allem Bergwald. In Laubwäldern nur beim Vorhandensein wenigstens kleinerer Fichtengruppen. Vereinzelt in Ortschaften in Fichtengruppen auf Friedhöfen, Parks und in der Gartenstadt.					
Wanderverhalten					
Typ	Teilzieher, bei Zug Kurzstreckenzieher				
Überwinterungsgebiet	Deutschland, Belgien, Niederlanden, Großbritannien und Nordfrankreich				
Abzug	August bis November/Anfang Dezember				
Ankunft	Februar bis Mai				
Info	Die Brutpopulationen des hohen Nordens verlassen im Winter vollständig ihre Brutgebiete				
Nahrung					
Ausschließlich kleine Gliederfüßer. Bevorzugen möglichst kleine und Weichhäutige Arten					
Fortpflanzung					
Typ	Freibrüter				
Balz	Ab März	Brutzeit	Ende März bis Anfang Mai		
Brutdauer	14-17 Tage	Bruten/Jahr	2		
Info	Nest in den äußeren Beriechen hoher Fichten (Vor allem an vertikalen Flechtenbüscheln). Zweitbruten ab Ende Juni.				
4.2 Verbreitung					
Europa: Weit verbreitet in Europa weiterhin in Vorderasien, Südwestsibirien sowie der Gebirge Mittel und Zentralasiens IUCN: Least Concern					
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 20 – 37 Mio Brutpaare					
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine daten verfügbar					
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): > 6000 Brutpaare					
Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht					

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Wintergoldhähnchen mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja



nein

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja



nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja



nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.



ja



nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja



nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-	
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	☐ ja ☐ nein
-	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
☐ ja ☒ nein	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung <u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Allgemeine Angaben zur Art																															
1. Durch das Vorhaben betroffene Art																															
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)																															
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)																													
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend																										
☐	Europäische Vogelart				ungünstig- schlecht																										
..V..	RL Deutschland	EU:	☐	☐	☒																										
..*..	RL Hessen	Deutschland:	☐	☐	☒																										
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	☐	☐	☒																										
4. Charakterisierung der betroffenen Art																															
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen																															
Allgemeines Kleinster Vertreter ihrer Gattung. Deutlicher Geschlechtsdimorphismus bei adulten Tieren. Lebensraum Besiedelt Vielzahl verschiedenster Lebensräume, wie z. B. lichte Waldbereiche, Abgrabungen, Gärten, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen; eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen. Nahrung Besteht im Wesentlichen aus Insekten und Spinnentieren; auch kleine Eidechsen. Jahresrhythmik <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">Aufenthalt im Winterquartier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">Ort</td> <td rowspan="2">Z.B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen</td> <td>Beginn</td> <td>Mitte September bis Ende Oktober</td> </tr> <tr> <td>Ende</td> <td>Ab Anfang März</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td colspan="3">Männchen begeben sich bereits ab August in die Winterquartiere</td> </tr> <tr> <th colspan="4">Fortpflanzungsbiologie</th> </tr> <tr> <td>Eiablage</td> <td>Ende Mai bis Anfang August</td> <td>Brutdauer</td> <td>8-10 Wochen</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td colspan="3">Eier werden an gut besonnten Stellen in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben</td> </tr> </tbody> </table>						Aufenthalt im Winterquartier				Ort	Z.B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen	Beginn	Mitte September bis Ende Oktober	Ende	Ab Anfang März	Info	Männchen begeben sich bereits ab August in die Winterquartiere			Fortpflanzungsbiologie				Eiablage	Ende Mai bis Anfang August	Brutdauer	8-10 Wochen	Info	Eier werden an gut besonnten Stellen in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben		
Aufenthalt im Winterquartier																															
Ort	Z.B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen	Beginn	Mitte September bis Ende Oktober																												
		Ende	Ab Anfang März																												
Info	Männchen begeben sich bereits ab August in die Winterquartiere																														
Fortpflanzungsbiologie																															
Eiablage	Ende Mai bis Anfang August	Brutdauer	8-10 Wochen																												
Info	Eier werden an gut besonnten Stellen in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben																														
4.2 Verbreitung																															
Europa: Von Südengland im Westen bis zum Baikalsee im Osten; im Norden bilden Südschweden und das Baltikum die Verbreitungsgrenze, während im Süden die Grenze von den Pyrenäen über die Bergregionen Südfrankreichs und die Italienischen Alpen nach Osteuropa verläuft. IUCN: Least Concern Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013 - 2018) Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019). Zählt zu den häufigsten Reptilienarten und ist über gesamtes Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken jedoch im Nordwestdeutschen Tiefland sowie den Westlichen und Östlichen Mittelgebirgen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder auch im Alpenvorland durch intensive Landwirtschaft bedingt. Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Vermutlich weit verbreitet. Weitgehend zauneidechsenfrei sind die dicht bewaldeten Hochlagen im Kellerwald, in der Rhön, im Vogelsberg sowie im Taunus. Jedoch darf flächendeckend von einer anhaltend rückläufigen Bestandsentwicklung ausgegangen werden Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht																															

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen der Zauneidechse innerhalb der Randbereiche des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Durch die Planungen werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen (vgl. Kap. 2.1.5.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Die im Geltungsbereich vorkommenden Lesesteinhaufen sind zum Erhalt festgesetzt. Diese sind durch regelmäßige Pflege freizuhalten. Hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit ist daher keine Entwertung bzw. Zerstörung des Lebensraumes der Zauneidechse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja



nein

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja



nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Die geplanten Baumaßnahmen betreffen das Umfeld von Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art. Baubedingte Auswirkungen können daher Individuen betreffen. Hierdurch können Tiere getötet oder verletzt werden. Aufgrund des Verhaltens der Zauneidechse sind Vermeidungsmaßnahmen unbedingt nötig. Die Zauneidechse zieht sich bei Gefahr in Erdhöhlen und Lücken im Bodensystem zurück. Baumaßnahmen mit schwerem Gerät (Bagger, usw.) bergen daher ein großes Risiko der Verletzung und Tötung. Eine Verlagerung in die Wintermonate ist nicht möglich, da die Zauneidechse zu dieser Zeit bewegungsunfähig im Überwinterungshabitat verharret. Baumaßnahmen führen zu dieser Zeit zur Verletzung und Tötung von Individuen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja



nein

- Sicherung des Baufensters in Bereichen mit bekannten Vorkommen zur Verhinderung einer Einwanderung von Zauneidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (Reptilienzaun).
- Temporäres Umsetzen der Tiere in unbeanspruchte Bereiche.
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökol. Baubegleitung)

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja



nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.



ja



nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Biebertal, 03.03.2026

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'R. Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)